

# Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

---

Arbeitskreis Notunterkünfte  
im Ministerium für Integration Baden-Württemberg



**Stand:**  
05. Oktober 2015

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

Nachfolgende Hinweise wurden als erste Version vom Arbeitskreis Notunterkünfte unter der Leitung des Integrationsministeriums Baden-Württemberg erstellt.

Der Arbeitskreis ist an der ständigen Fortschreibung und Weiterentwicklung des vorliegenden Dokuments interessiert.

Ergänzungen oder Hinweise gerne an: [arbeitskreis.notunterkuenfte@intm.bwl.de](mailto:arbeitskreis.notunterkuenfte@intm.bwl.de)

### **Mitglieder des Arbeitskreises:**

Jürgen HALM (Integrationsministerium BW) – *Vorsitzender*

Tobias SCHWÄRZL (Regierungspräsidium Karlsruhe) – *Autor*

Hans-Peter ROTHARDT (Integrationsministerium BW)

Jürgen LINK (Regierungspräsidium Karlsruhe)

Dr. Stefan BRENDLER (Regierungspräsidium Tübingen)

Marc UNGER (Polizei BW)

Olaf JOERDEL (Technisches Hilfswerk BW)

Michael HAMBSCH (Technisches Hilfswerk BW)

Jens NOTTERMANN (Regierungspräsidium Karlsruhe)

Michael WILLMS (Innenministerium BW)

Ute HÖFLICH (Regierungspräsidium Tübingen)

Celia CARMONA GUTIERREZ (Integrationsministerium BW)

Peter HORN (Integrationsministerium BW)

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	5
2	Allgemeines.....	6
2.1	Begriffe.....	6
2.2	Rechtsgrundlagen .....	8
3	Betriebsabläufe .....	9
3.1	aus Sicht des Flüchtlings (von Ankunft bis zur Verlegung).....	9
3.2	aus Sicht der Verwaltung .....	10
4	Kriterien für die Auswahl eines Objektes.....	11
4.1	Lage .....	11
4.1.1	Anbindung an die zuständige Landeserstaufnahmeeinrichtung .....	11
4.1.2	Verkehrsanbindung.....	11
4.1.3	Nachbarschaft und Infrastruktur.....	12
4.2	Schlafplätze.....	12
4.3	Verpflegung.....	13
4.4	Sanitär und Hygiene.....	13
4.5	Vorhaltung einer Gesundheitsversorgungsstelle .....	15
4.6	Sicherheit .....	15
4.7	Aufenthalt und Freizeit .....	17
4.8	Verwaltung / Lager / Kasse .....	18
4.9	Mediale Erschließung.....	19
4.10	Betreuung .....	19
4.10.1	Erwachsene.....	19
4.10.2	Kinder .....	19
5	Grundsätze für den Betrieb .....	19
5.1	Vorgespräch.....	19
5.2	Betreiberpflichten .....	20
5.2.1	Belegungskonzepte .....	21
5.3	Catering.....	21
5.4	Gesundheitsversorgung .....	22
5.5	Sicherheitsdienst und Polizei .....	22
5.6	Transport und Logistik.....	24
5.7	Ehrenamt und soziale Verfahrensberatung.....	24
6	Bauwerke .....	24
6.1	Allgemeine Anforderungen.....	24
6.2	Spezielle Anforderungen .....	26

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

6.2.1	Halle .....	26
6.2.2	Containerwohnanlage.....	27
6.2.3	Zeltanlage (fliegende Bauten).....	27
7	Sicherheit .....	30
7.1	Bauliche Sicherheit / Baurecht und behördlicher Brandschutz.....	30
7.2	Organisatorische Sicherheit .....	33
7.2.1	Sicherheitsdienst (insbesondere Zuständigkeiten) .....	33
7.2.2	Brandschutz.....	33
7.3	Sonderpläne.....	34
7.3.1	Krankheiten / Epidemien.....	34
7.3.2	Gewaltkonflikte .....	34
7.3.3	Brand.....	34
8	Konkrete Schritte bei der Erschließung eines Objektes .....	35
9	Zeitbedarf .....	36
9.1	Normalfall .....	36
9.2	Notsituation (Sofortmaßnahmen) .....	36
10	Information und Kommunikation mit der Öffentlichkeit .....	37
11	Literaturhinweise .....	38
	Anlage 1 – Musterauftrag zum Aufbau und Betrieb einer Notunterkunft .....	39
	Anlage 2 – Mustereinsatztagebuch .....	41
	Anlage 3 – Checkliste zum Aufbau und Betrieb einer Notunterkunft.....	43
	Anlage 4 – Beispiel: Belegungskonzept „KIT Campus Ost“ .....	47
	Anlage 5 – Beispiel: Regelungen zur betrieblichen Sicherheit „KIT Campus Ost“ .....	49
	Anlage 6 – Beispiel: Hausordnung Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe .....	52

### 1 Präambel

Das massive Ansteigen der Flüchtlingszahlen in Baden-Württemberg stellt das Land, die Landkreise und die Kommunen in Bezug auf die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge vor erhebliche Herausforderungen. Die deutlich steigende Zahl der Unterbringungsfälle führt dazu, dass bestehende Standorte zur übergangsweisen Unterbringung nicht ausreichen, sondern zusätzliche Standorte durch Umnutzung bestehender Gebäude oder Neubau erschlossen werden müssen.

Nachdem die aktuellen Entwicklungen dieser Thematik einen sehr großen Handlungsbedarf aufzeigen, wurde unter der Leitung des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg ein landesweiter Arbeitskreis gebildet. Die Zielsetzung lautete, ein Hinweispapier als Hilfeleitfaden für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen in der Flüchtlingsunterbringung zu erarbeiten. Die vorliegenden „Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlingen“ basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten in der Erstaufnahme und richten sich in erster Linie an alle Stellen, die sich mit dem Aufbau und dem Betrieb einer Notunterkunft für Flüchtlinge konfrontiert sehen.

Die Hinweise haben ihren Schwerpunkt in der Errichtung von **Notunterkünften des Landes**, die einer Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge (LEA) bzw. einer Unterkunft der Erstaufnahme (siehe 2. 1 Begriffe) vorgeschaltet sind.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Hinweise die Mindeststandards für den Idealzustand einer Notunterkunft beschreiben. In konkreten Krisensituationen sind jedoch Sofortmaßnahmen zu ergreifen, bei welchen die nachfolgenden Hinweise, auch bezüglich Obdach, Verpflegung, medizinischer Versorgung, Sicherheit etc. nicht vollständig berücksichtigt werden können. Den betroffenen Stellen soll mit Hinweisen und Empfehlungen vielmehr eine Orientierungshilfe zur Koordination der notwendigen Schritte bei der Errichtung und dem späteren Betrieb einer Notunterkunft geboten werden. Deswegen wurde seitens des Arbeitskreises versucht, den Gesamtprozess von der Suche eines geeigneten Objekts bis zum geregelten Tagesbetrieb möglichst ganzheitlich darzustellen.

Die vorliegenden Hinweise können nicht uneingeschränkt auf den Aufbau und Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen, von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung in den Landkreisen und von Unterkünften der Anschlussunterbringung in den Kommunen übertragen werden. Jedoch können nachfolgende Hinweise und Empfehlungen für diese Unterbringungsarten, vor allem in Bezug auf das Einhalten gewisser Mindeststandards für eine menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien mit Obdach, Nahrung, Kleidung, Hygiene- und Bedarfsartikel und medizinischer Versorgung, zur Orientierung dienlich sein.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Begriffe

Nachfolgende Tabelle (siehe Seite 7) verdeutlicht die begriffliche Abgrenzung der verschiedenen Unterbringungsarten und zeigt die jeweiligen spezifischen Anforderungen, Zuständigkeiten und die Anwendbarkeit auf das vorliegende Hinweispapier.

Eine **Notunterkunft** dient als behelfsmäßige Unterbringung für Flüchtlinge, falls die vom Land Baden-Württemberg geschaffenen Kapazitäten in der Erstaufnahme angesichts der extrem steigenden Unterbringungsfälle nicht ausreichen. Eine Notunterkunft ersetzt somit keinesfalls bestehende Landeserstaufnahmeeinrichtungen, sondern soll die Notversorgung des jeweiligen Flüchtlings in einem begrenzten Zeitraum (wenige Tage und Wochen) gewährleisten.

Die **Notversorgung** im Sinne dieser Handreichung ist die menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung. In jedem Fall ist die Notversorgung, aufgrund ihrer Funktion und Charakters als Mindestversorgung eine Übergangsvorsorgung, die keinesfalls geeignet ist, eigenen Wohnraum und/ oder persönlich weiterführende Hilfe zu ersetzen.

Soweit die Hinweise auf die Polizei verweisen, ist der Polizeivollzugsdienst i.S.d. PolG gemeint.

#### **Hinweise:**

- Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die zu Grunde liegende Handreichung lediglich auf den Aufbau und Betrieb von Notunterkünften und bedarfsorientierten Erstaufnahmestellen in Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg uneingeschränkt und konkret anwendbar ist.
- Hingegen sind nachfolgende Hinweise nicht uneingeschränkt auf die Landeserstaufnahmestellen (LEA), die Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung in den Landkreisen und die Unterkünfte der Anschlussunterbringung in den Kommunen anzuwenden. An die oben genannten Unterbringungsarten sind erweiterte Anforderungen zu stellen, da dort konkrete Verfahrensschritte im Asylverfahren ablaufen und die Flüchtlinge eine wesentlich längere Unterbringungsdauer haben. Jedoch können sie auch für diese Unterkünfte, zumindest hinsichtlich der Mindeststandards, eine praktische Orientierung ermöglichen.

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

Arten der Unterkunft	Zuständigkeit	Anforderungen / Rechtsgrundlage	Bemerkung	Gegenstand Hinweise AG Notunterkunft	Aufenthaltsdauer
<b>Notunterkunft</b> (behelfsmäßige Einrichtung)	Land BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkunft</li> <li>• Nahrung</li> <li>• Kleidung</li> <li>• medizinische Versorgung</li> <li>• Sicherheit</li> <li>• Zugang LVN mind. über Telearbeitsplatz (DSL)</li> <li>• Telefonanlage</li> </ul>	Umgenutzte Gebäude, Zelt, Tragluft-halle, Container	ja	Einige Tage
Erstaufnahme <b>LEA</b> (Landeserstaufnahmestelle)	Land BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§6 FlüAG</b></li> <li>• Registrierung</li> <li>• Erkennungsdienstliche Behandlung</li> <li>• BAMF</li> <li>• Gesundheitsamt</li> <li>• Sozialbetreuung</li> <li>• LVN Zugang</li> <li>• Telefonanlage</li> <li>• WLAN</li> </ul>	Für Aufgaben der Erstaufnahme speziell umgebautes Areal (ehemalige Kasernen); Neubau	Nein (zur Orientierung)	Tage bis 6 Wochen
Unterkünfte der Erstaufnahme (früher: BEA)	Land BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§6 FlüAG</b></li> <li>• Unterkunft</li> <li>• Nahrung</li> <li>• Kleidung</li> <li>• medizinische Versorgung</li> <li>• Sicherheit</li> <li>• Telefonanlage</li> <li>• Zugang LVN mind. über Telearbeitsplatz (DSL)</li> </ul>	„Wartestation“ für registrierte und gesundheitsüberprüfte Flüchtlinge vor der Zuteilung in die Landkreise, (umgenutztes Bestandsgebäude)	ja	Tage bis wenige Wochen
<b>Vorläufige Unterbringung</b> (in Kommunen)	Land kreise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§7 FlüAG</b></li> <li>• <b>§5 DVO FlüAG</b></li> </ul>		Nein (zur Orientierung)	24 Monate

<b>Anschlussunterbringung</b>	Kom mu- nen	• <b>§18 FlüAG</b>		Nein (zur Orientie- rung)	
-------------------------------	-------------------	--------------------	--	---------------------------------	--

## 2.2 Rechtsgrundlagen

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Äußert ein Schutzsuchender das Anliegen, einen Asylantrag zu stellen, wird er an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes verwiesen. Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage der Herkunftsländerzuständigkeit und eines Quotensystems („Königsteiner Schlüssel“), der eine Verteilung auf alle Bundesländer vorsieht. Für Baden- Württemberg bedeutet dies eine Zuteilung von 13 % aller Flüchtlinge.

Die Aufgaben der Länder im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden werden im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)<sup>[1]</sup> geregelt. Danach ist bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu unterscheiden zwischen der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen der Länder (§ 44 Abs. 1 AsylVfG, sog. Erstaufnahmeeinrichtungen) und der daran anschließenden Unterbringung, die in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt (§ 53 AsylVfG). Beide Unterbringungsformen dienen der übergangsweisen Unterbringung. § 50 AsylVfG regelt die landesinterne Verteilung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden. Innerhalb Baden-Württembergs ist die Unterbringung in einem dreistufigen System vorgesehen. Hierzu regelt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)<sup>[2]</sup> die Erstaufnahme, die vorläufige Unterbringung und die Anschlussunterbringung

- Nach § 6 FlüAG gewährleistet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes die Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA). Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen wurden neben der LEA Karlsruhe zusätzliche Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Ellwangen und Meßstetten eingerichtet. Die Eröffnung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen ist bereits in fortgeschrittener Planung. Aufgrund von starken Überbelegungen der Landeserstaufnahmeeinrichtungen wurden als vorübergehende Lösungen Unterkünfte in neu zu errichtenden bedarfsorientierten Erstaufnahmeeinrichtungen (BEA) bereitgestellt.
- Nach der Registrierung der Flüchtlinge sind gemäß § 7 FlüAG in Verbindung mit § 15, 19 Landesverwaltungsgesetz (LVG)<sup>[3]</sup> die Stadt- und Landkreise als untere Aufnahmebehörden für die vorläufige Unterbringung zuständig.



- Nachfolgend teilen nach § 18 FlüAG die unteren Aufnahmebehörden die in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen den kreisangehörigen Gemeinden zu.

Das Ministerium für Integration ist als oberste Landesbehörde für alle Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen zuständig.

### **3 Betriebsabläufe**

#### **3.1 aus Sicht des Flüchtlings (von Ankunft bis zur Verlegung)**

- Ankunft:  
Nach Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung hilft eine grobe Erfassung der Grunddaten. Dies ist erforderlich, um eine Belegungsliste anfertigen zu können und die Identifikation einzelner Personen schneller zu gewährleisten. Diese Belegungsliste stellt die Grundlage für Unterbringung und Verpflegung dar. Es folgen der Bezug der jeweiligen Unterkunft und die Aushändigung notwendiger Kleidung und Hygiene- bzw. Bedarfsartikel.
- Tagesstrukturierung:  
Bei der Erstaufnahme sollte in den ersten Tagen der Unterbringung eine medizinische Inaugenscheinnahme durch einen Arzt erfolgen, um ansteckende Krankheiten zu identifizieren. Klar strukturierte Abläufe sorgen für einen geregelten Tagesablauf. Es gibt feste Essenszeiten und Ruhezeiten. Auch die restlichen Zeiten sollten strukturiert werden und den Flüchtlingen eine umfassende Betreuung und Beschäftigung bieten. Hiervon unabhängig wäre die Bereitstellung einer sozialen Verfahrensberatung wünschenswert, jedoch nicht zwingend für die Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterbringung. Den Flüchtlingen können des Weiteren Arbeitsmöglichkeiten zur Beschäftigung innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung angeboten werden. Die Flüchtlinge werden in ihrer jeweiligen Landessprache durch Hinweisschilder oder Dolmetscher über das weitere Vorgehen im Asylverfahren informiert. Es sollen Freizeitangebote geschaffen werden. Auch Ehrenamtliche können sich bei der sozialen Betreuung zum Beispiel mit dem Angebot von Deutsch-Sprachkursen oder von Sportmöglichkeiten o.ä. engagieren. Eine Gesundheitsversorgung wird durch Sprechzeiten eines Arztes und / oder durch die dauerhafte Bereitstellung eines Sanitätsdienstes sichergestellt.

- Zuweisung:  
Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt die Zuweisung auf die Standorte der vorläufigen Unterbringung bei den Stadt- und Landkreisen.

### 3.2 aus Sicht der Verwaltung

Nach § 6 Absatz 2 FlüAG obliegt der Verwaltung, hier beispielhaft für die Erstaufnahme, die Aufgabe die in „3.1 aus Sicht des Flüchtlings (von Ankunft bis zur Verlegung)“ genannten Rahmenbedingungen für die Flüchtlinge sicherzustellen.

In Anwendung der EU-Aufnahmerichtlinie - RL 2013/33/EU sind schutzbedürftige Personen zu identifizieren und ggfs. speziell unterzubringen. Seitens der Gesundheitsverwaltung ist die obligatorische Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG mit Impfungen zu gewährleisten. Die Flüchtlinge bekommen von der Verwaltung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt und ausbezahlt. Zudem werden die Flüchtlinge in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen registriert. Zur Antragsstellung und Anhörung werden die Flüchtlinge zu den zuständigen Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge befördert. <sup>[2]</sup>

### 4 Kriterien für die Auswahl eines Objektes

Sowohl bei der Auswahl bereits bestehender geeigneter Objekte, als auch bei dem möglichen Neubau einer Notunterkunft müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um ein geordnetes Zusammenleben der Flüchtlinge zu garantieren.

Bei der Erstaufnahme ist das Ministerium für Integration bezüglich der Aufnahmekapazität und Größe eines Objektes zu informieren. Die nachfolgenden Kriterien orientieren sich an der spezifischen Nutzung einer Flüchtlingsunterkunft und zeigen auf, welche Flächen unter welchen Voraussetzungen bei der Auswahl der Liegenschaft bereitgestellt werden müssen. Zudem ist eine Einbindung und Information der betroffenen Kommunen dringend zu empfehlen. Zur Vereinfachung wird fortlaufend der Terminus „Fläche“ als Überbegriff für die entsprechende Räumlichkeit benutzt.

Zum Aufbau einer behelfsmäßigen Unterkunft für Flüchtlinge empfiehlt es sich ein Einsatztagebuch zu führen, um die konkreten Maßnahmen und Vergaben zu dokumentieren und nachvollziehbar zu machen.

**Verweis:** Bezüglich der jeweiligen Mindestanforderungen nachfolgender Punkte wird auf die Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) verwiesen.<sup>[4]</sup>

#### 4.1 Lage

##### 4.1.1 Anbindung an die Erstaufnahmeeinrichtung

Bei einer Notunterbringung im Zuge der Erstaufnahme ist aus organisatorischen Gründen darauf zu achten, dass die Notunterkunft für Flüchtlinge in einem örtlichen Bezug zu der betreuenden Landeserstaufnahmestelle steht, um kurze Wege des Personals etc. zu ermöglichen. Für Einrichtungen der Stadt- und Landkreise bzw. den Kommunen ist dieser Punkt nicht relevant.

##### 4.1.2 Verkehrsanbindung

Bei der Auswahl der möglichen Flüchtlingsunterkunft sollte darauf geachtet werden, dass die öffentliche Infrastruktur erschlossen ist, sodass auch im Notfall eine Anfahrt entsprechender Hilfsorganisationen problemlos möglich wäre. Es ist insbesondere auf Flächen für die Leitern der Feuerwehren zu achten.

Ein Standort in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Verkehrsmitteln des ÖPNV und einer urbanen Infrastruktur ist zu zugunsten der Mobilität der Flüchtlinge zu empfehlen.

### 4.1.3 Nachbarschaft und Infrastruktur

Bei der Auswahl des Objekts sollen im Einzelfall die örtlichen Gegebenheiten der umliegenden Nachbarschaft berücksichtigt werden. Neben der Information der Ortspolizeibehörde ist im Vorfeld der Planungen beim zuständigen Polizeivollzugsdienst eine Einschätzung hinsichtlich der potentiellen Gefährdungslage der vorgesehenen Liegenschaft einzuholen.

## 4.2 Schlafplätze

Für die Unterbringung der Flüchtlinge wird eine Fläche benötigt, auf welcher Feldbetten aufgestellt werden können. Neben der tatsächlichen Größe der Feldbetten, der Bewegungsfläche und der Kleiderablage sind bei der Planung auch stets die Flächen für Flucht- und Rettungswege zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass diese jederzeit frei gehalten werden.

Exemplarisch sind hier die Außenmaße von Feldbetten bei einer Doppelstockversion dargestellt:

- Länge 208 cm,
- Breite 101 cm
- Höhe 93 cm.

### Hinweise:

Zur Anordnung der Feldbetten sollte ein Belegungskonzept (siehe 5.2.1 Belegungskonzepte) entwickelt werden, welches sich an den örtlichen Begebenheiten, der baulichen Sicherheit und den Vorgaben über die Aufnahmegröße orientiert, sowie die notwendigen Flucht- und Rettungswege ausweist.

Für die Rettungswege zu den Ausgängen (Hauptgänge) sind Flächen mit einer Breite von mindestens 1,50 m (bei einer Belegung > 200 Personen mindestens 2,0 m) und für die Gänge zwischen den Betten (Nebengänge) sind Flächen mit einer Breite von mindestens 1,00 m dauerhaft vorzusehen. Zur Vereinfachung der Überwachung für Betreiber und Sicherheitsdienst sind entsprechende Markierungen der Rettungswege auf dem Boden anzubringen.

Sofern die Feldbetten in großdimensionierten Flächen aufgestellt werden, sind bei einer längeren Nutzung, Raumteiler aufzubauen, um ein Mindestmaß an Privatsphäre zu schaffen.

### 4.3 Verpflegung

- Zur Versorgung der Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln sind die entsprechenden Flächen bereitzuhalten. Zum einen sollte eine ausreichend große Fläche für die Vor- und Zubereitung des Essens vorgesehen werden. Dies stellt der Küchenbereich für den Caterer dar. Hinzu kommt eine Fläche, die für die Essensausgabe sowie die Rückgabe von benutztem Geschirr, Besteck, Gläsern etc. durch einen Caterer vorgesehen ist.
- Zum anderen ist darauf zu achten eine befestigte Fläche bereitzustellen, auf welcher Tische und Stühle für die Nahrungsaufnahme aufgestellt werden können. Gegenfalls kann dies mit nachfolgendem deklariertem Aufenthaltsbereich kombiniert werden.
- Bei der Einrichtung der Essensausgabe empfiehlt es sich die Abläufe von der Anlieferung, Ausgabe bis zur Rücknahme des Geschirrs als Ganzes zu betrachten, um den Betrieb zu vereinfachen.
- Für das Küchenpersonal sind separate Sanitäreinrichtungen vorzusehen.
- Wünschenswert ist ein separater Zugang zum Verpflegungsbereich für das Küchenpersonal

### 4.4 Sanitär und Hygiene

Die Bereitstellung der notwendigen sanitären Anlagen ist von elementarer Wichtigkeit bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Diese müssen den erforderlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften entsprechen. Nachfolgend eine Übersicht zu den bereitzustellenden Flächen und Räumlichkeiten:

- **WC:**  
Eine ausreichende Anzahl an Sitzaborten sowie Handwaschbecken ist räumlich getrennt und vor Einsicht geschützt nach Geschlecht bereitzustellen. Das jeweilige Gesundheitsamt trifft die entsprechenden Aussagen über das zu gewährleistende Verhältnis von Toilettenplatz je Bewohner.

Anmerkung:

*In der Notunterkunft „KIT Campus Ost“ in Karlsruhe ist bei einer Regelbelegung ein Verhältnis von einem Toilettenplatz für 15 Bewohner gegeben.*

- **Duschkmöglichkeiten:**

Eine ausreichende Anzahl an Duschkmöglichkeiten (Duschköpfe pro Dushraum) ist räumlich getrennt und vor Einsicht geschützt nach Geschlecht bereitzustellen. Das jeweilige Gesundheitsamt trifft die entsprechenden Aussagen über das zu gewährleistende Verhältnis von Duschplatz je Bewohner.

**Hinweis:** Falls die sanitären Anlagen im Objekt nicht ausreichend sind, müssen Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies kann beispielsweise durch den Kauf oder die Anmietung von entsprechenden Dusch- und WC-Containern erfolgen.

Bei Notunterkünften, die auch im Winter betrieben werden, ist auf eine frostsichere Ausführung der Sanitäreinrichtungen, insbesondere in Bezug auf die Wasserzu- und -ableitungen, zu achten.

Auf die tägliche Reinigung und Desinfektion der Sanitäreinrichtungen und die entsprechende Anleitung der Flüchtlinge ist großen Wert zu legen.

- **Putzmittelraum:**

Fläche zum Aufbewahren von Putzgeräten und Reinigungsmitteln durch den beauftragten Reinigungsdienst (siehe 5.2 Betreiberpflichten) und für sofort notwendige Putzmaßnahmen.

- **Waschraum**

Für das Aufstellen von Waschmaschinen sind Flächen vorzusehen, die über eine geeignete Größe für das Aufstellen von mehreren Waschmaschinen, eine ausreichende Wasserversorgung und -entsorgung sowie über eine geeignete und ausreichende Stromversorgung verfügen. Darüber hinaus sollte eine mehrsprachige schriftliche Anleitung sowie Aufsichtspersonal bereitgestellt werden, um die Nutzer in einem sachgerechten Umgang mit den Waschmaschinen einzuweisen, was sich auf die Lebensdauer der Waschmaschinen positiv auswirken dürfte.

- **Trockenraum**

Für das Trocknen von gewaschenen Kleidungsstücken ist ein geeigneter Raum auszuweisen und mit Wäscheleinen auszurüsten. Gegebenenfalls kommt auch der Einsatz von Wäschetrocknern oder kombinierten Waschtrockner in Betracht, allerdings muss hierfür eine ausreichende Stromversorgung vorhanden sein. Dieser Bereich sollte nicht innenliegend sein und mit Fenster zum Öffnen ausgestattet sein.

- **Müllbehälter**

Fläche für das Aufstellen von mehreren 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehältern und ausreichende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sind vorzuhalten. Zusätzliche kleinere feuerbeständige Müllbehälter, welche in der Fläche der Notunterbringung verteilt werden, sind sinnvoll. In jedem Fall muss ausgeschlossen werden, dass Müll und Speisereste auf dem Boden liegen, da dies Ungeziefer anzieht.

### 4.5 Vorhaltung einer Gesundheitsversorgungsstelle

Um die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, müssen entsprechende Flächen berücksichtigt werden.

- Eine Fläche, auf welcher kleine Verletzungen durch Ersthelfer versorgt werden können, sollte als erste Mindestvoraussetzung bereitgestellt werden. Zudem sollten sich an dieser Stelle auch ein Erste-Hilfe-Kasten und ein Notruftelefon befinden, um im Bedarfsfall weitere Hilfe anfordern zu können.
- Um eine ausreichende gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten, müssen Flächen für die Bereitstellung eines Arztzimmers ausgewiesen werden. Dies ist nötig, um die umliegenden Krankenhäuser zu entlasten und die Versorgung zu zentralisieren.
- Zusätzlich sollen Flächen für eine gesonderte Station eingerichtet werden, um im Krankheitsfall ansteckende Personen getrennt unterzubringen und so einer Epidemie vorbeugen zu können. Separate Duschen und Toiletten sind für diesen Fall ebenfalls empfehlenswert.

### 4.6 Sicherheit

- Ein **Raum für den Sicherheitsdienst** dient als Aufenthaltsraum für das Personal des Sicherheitsdienstes und der zentralen Überwachung und Vorhaltung entsprechender sicherheitsspezifischer Ausrüstung. Gegebenenfalls kann die Räumlichkeit mit dem obigen „Büroraum für das Personal und die Leitung der Notunterbringungsstelle“ kombiniert werden. Gegebenenfalls sollen Flächen für eine dauerhafte Stationierung von Polizeikräften vor Ort vorgehalten werden.

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

Alle Zugänge der Liegenschaft müssen entweder verschließbar (z. B. Personal und Lieferantenzugänge) bzw. so angelegt sein, dass der Personenzugang an diesen ständig kontrollierbar ist. Für den eingesetzten Sicherheitsdienst sind dafür -auf die jeweilige Liegenschaft ausgerichtete- technische Vorkehrungen (z. B. Pförtnerhaus, Schranken, Vereinzelungsanlagen) vorzusehen.

- Eine **lückenlose Umzäunung des gesamten Areals** ist -zum Schutz der Bewohner vor dem Zugang Unberechtigter bzw. der zuverlässigen Verhinderung des Einbringens von gefährlichen Gegenständen- zwingend notwendig. Dafür ist vor Beginn des Betriebs eine qualifizierte Abtrennung durch beispielsweise festverankerte und miteinander verschraubte Bauzäune mit entsprechender Höhe als taugliches Überwindungshindernis für das gesamte Areal als Mindestmaß vorzuhalten. Bei einer längeren Nutzung einer Notunterkunft ist eine Umzäunung mit Bauzäunen aus polizeilicher Sicht nicht mehr ausreichend. Um die Sicherheit der Flüchtlinge zu gewährleisten, sollten in diesem Fall befestigte Zaunanlagen mit einem lückenlosen Abschluss zum Erdboden und mindestens 3 Metern Höhe errichtet werden.
- Eine **Sicherheitsbeleuchtung** ist für das gesamte Areal vorzusehen. Hierfür sind an den Außenwänden bzw. Umzäunungen der Unterkunft entsprechende Strahler oder ähnlich taugliche Vorrichtungen für eine schattenfreie Außenbeleuchtung während der Dunkelheit anzubringen. Zudem muss darauf geachtet werden, dass im Gefahrenfall (Brand, Evakuierung, Tumultlage) die gesamte Beleuchtung der Unterkunft (auch in den Gebäuden) **über einen zentralen Schalter** eingeschaltet werden kann. Der Standort dieses zentralen Schalter für die Beleuchtung ist zum einen dem Sicherheitsdienst zum anderen der Polizei bekanntzumachen (z. B. im Raum für den Sicherheitsdienst).
- Im Zugangsbereich sind vom Sicherheitsdienst Personenkontrollen durchzuführen. Eine **leistungsfähige, blendfreie Beleuchtung** ist sicherzustellen.
- Aus Sicherheitsaspekten ist im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten eine **dezentrale Schlafunterbringung** in möglichst kleinen Sektionen vorzusehen. Im Falle einer Zeltunterbringung sollte auf mehrere kleine Schlafzelte und nicht auf ein Großzelt zurückgegriffen werden. Näheres zur Zeltunterbringung ist unter 6.2.3 Zeltanlage (fliegende Bauten) zusammengefasst.



## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

- Zur Orientierung für den Sicherheitsdienst, Rettungskräfte und die Polizei sind die einzelnen Zelte bzw. Sektoren mit einer einheitlichen, witterungsbeständigen Nummerierung bzw. Bezeichnung zu versehen.

### 4.7 Aufenthalt und Freizeit

- Für die gemeinschaftliche Zusammenkunft und den Aufenthalt der Flüchtlinge in der Freizeit ist eine Fläche vorzusehen, welche als Aufenthaltsbereich genutzt werden kann. Dieser Bereich kann mit Tischen und entsprechenden Sitzmöglichkeiten ausgestattet werden. Wie bereits oben erläutert, empfiehlt sich gegebenenfalls eine Kombination mit dem unter Ziffer 4.2 deklarierten Verpflegungsbereich.
- Erfahrungen haben gezeigt, dass fest installierte Mehrfachsteckdosen, insbesondere für die Aufladung der Akkus von Mobilfunktelefonen, abenteuerliche Eigenkonstruktionen verhindern können und somit das Gefahrenpotential in der Unterkunft minimiert wird. Eine Steckdose kann als Richtwert für 15 Bewohner gelten. Darüber hinaus könnte fakultativ über einen Bereich mit WLAN-Verbindungsmöglichkeit nachgedacht werden, sodass die Kontaktaufnahme mit den Angehörigen in der Heimat verbessert werden kann.
- Ein abgeschlossener Bereich, getrennt für Männer und Frauen, kann den Flüchtlingen die Ausübung ihrer Religion erleichtern.
- Der Konsum von Alkohol ist untersagt.
- Als Kontaktstelle zur Verwaltung ist im Aufenthaltsbereich ein Schwarzes Brett zur Informationsweitergabe in der jeweiligen Landessprache der Flüchtlinge anzubringen.
- Des Weiteren wird die Bereitstellung einer Fläche für die selbstständige Zubereitung von Babynahrung durch Mütter empfohlen.

**Hinweis:** Innerhalb der gesamten Schlaf-, Verpflegungs- oder Aufenthaltsbereiche ist darauf zu achten, zur Wahrung von Hygiene und Sicherheit feuerbeständige Müllsammelgefäße aufzustellen. Diese Müllsammelgefäße erleichtern das Sauberhalten der viel genutzten und frequentierten Bereiche der Flüchtlingsunterkunft.

### 4.8 Verwaltung / Lager / Kasse

Von den Unterbringungsbereichen der Flüchtlinge separiert, sind diverse Bereiche für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zu schaffen. Diesbezüglich sind Flächen für folgende Räumlichkeiten zu berücksichtigen:

- **Bürraum für das Personal und die Leitung** der Einrichtung sichert eine ausreichende Koordination der Aufgaben.
- **Arbeitsraum für die ggf. eingesetzten Dolmetscher**, welche ein zielgruppenorientiertes Informationsmanagement an die Flüchtlinge realisieren können.
- **Verteilstation** für Briefe, behördliche Mitteilungen etc. dient der internen Kommunikation in der Flüchtlingsunterkunft.
- **Pforte** dient der Kommunikation nach außen und als Schnittstelle zur internen Verwaltungsarbeit. So kann beispielsweise für ankommende Warenlieferungen anschließend eine genaue Zuordnung der eingehenden Rechnungen erfolgen. Dies erfordert eine verwaltungsmäßige Bearbeitung (Lieferscheine unterschreiben lassen und sammeln, Angabe der Rechnungsanschrift und des Ansprechpartners etc.) Gegebenenfalls kann der zentrale Infopunkt mit der oben genannten Verteilstation kombiniert werden.
- Abgesicherter **Kassenbereich** für die sichere Auszahlung der Leistungen an die Flüchtlinge. Dieser Bereich muss speziell vom beauftragten Sicherheitsdienst geschützt sein.
- **Lagerbereich** für die Lagerung und Ausgabe von Gegenständen wie Notbetten, Decken, Kopfkissen, Kleidung etc. Dieser Bereich kann auch für die Lagerung von möglicherweise eingehenden Sachspenden wie Bekleidung, Kinderspielzeug oder sonstigen Hilfsgütern verwendet werden. Andernfalls kann auch über eine zentrale Einrichtung einer Spendensammelstelle an einem anderen Ort nachgedacht werden. Gegebenenfalls ist eine separate Fläche zur Einrichtung einer Kleiderkammer von Vorteil.  
Zudem empfiehlt es sich, ein Fundbüro einzurichten, um die anfallenden Fundstücke zentral zu lagern.

### 4.9 Mediale Erschließung

- Um die Kommunikations- und Arbeitsfähigkeit der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter zu gewährleisten, sollte die jeweilige Notunterkunft mit Telefonanschlüssen und mindestens einem EDV-Arbeitsplatz, ggf. möglichst mit Zugang zum Landesverwaltungsnetz, ausgestattet werden.
- Die Bereitstellung von WLAN für die Flüchtlinge der Unterkunft kann optional zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit Angehörigen in der Heimat realisiert werden.

### 4.10 Betreuung

#### 4.10.1 Erwachsene

Falls die nötigen räumlichen Kapazitäten vorhanden sind, können wünschenswertere Flächen, welche die Privatsphäre wahren, für die soziale und psychologische Betreuung der Erwachsenen, Familien und Kinder durch soziale Verfahrensberater bereitgestellt werden. (Beratungszimmer).

#### 4.10.2 Kinder

Es empfiehlt sich, spezielle Flächen für die Betreuung von Kindern vorzuhalten. Spielgeräte und Spielsachen sollten an entsprechenden Stellen verbleiben und nicht an die Kinder in der Unterkunft verteilt werden, da dies untereinander Neid auslösen kann und ein hohes Konfliktpotential birgt (Kinderspielzimmer).

**Hinweis:** Daneben kann fakultativ eine Freifläche für Bewegungsspiele im Außenbereich sowohl für Kinder als auch Erwachsene erschlossen werden.

## 5 Grundsätze für den Betrieb

Nach dem Aufbau ist der geregelte Betrieb der Notunterkunft vorrangiges Ziel.

### 5.1 Vorgespräch

Nach der Auswahl eines geeigneten Objektes bzw. Standorts für eine Notunterkunft ist die Realisierung eines Startgesprächs vor Ort mit Experten aller beteiligten Stellen anzustreben.

Dieses Vorgespräch soll zum einen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

(siehe 6 Bauwerke; 7 Sicherheit) und zum anderen zur Berücksichtigung der praktischen Hinweise und Forderungen der beteiligten Stellen dienen. An diesem Vorgespräch sollen die zuständigen Experten der Baurechtsbehörde, der Polizei, der beteiligten Hilfsorganisationen, des Betreibers, des Gesundheitsamts, der Brandschutzdienststelle sowie gegebenenfalls der Eigentümer der Liegenschaft teilnehmen.

Zur sachgerechten und dauerhaften Erfüllung der Aufgaben hat es sich zudem als sehr hilfreich erwiesen, weitere turnusmäßige Besprechungen mit allen Beteiligten vor Ort durchzuführen.

### 5.2 Betreiberpflichten

Bei temporären Einrichtungen und Unterkünften ist jedoch ein Betrieb ausschließlich mit landeseigenem Personal in der Regel nicht oder nicht wirtschaftlich zu realisieren. Deswegen ist zur Erfüllung der Aufgaben zum Beispiel auf private qualifizierte Dienstleister zurückzugreifen.

Für die tägliche Versorgung der Flüchtlinge in der Notunterbringung muss die Beauftragung eines Betreibers (Unternehmen oder caritative Organisation) in Abstimmung mit der jeweiligen Landeserstaufnahmestelle erfolgen. Der beauftragte Betreiber ist gegenüber Caterer, Reinigung, Sicherheitsdienst etc. weisungsbefugt und hat die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und Hygiene (insbesondere Legionellenprüfung, Trinkwasseraufbereitung etc. (siehe 6 Bauwerke; 7 Sicherheit)) durchzuführen. Die genauen Befugnisse und Pflichten sind in einem genau beschriebenen Leistungsvertrag zu regeln.

Sofern ein Vertreter des beauftragten Betreibers nicht Rund-um-die-Uhr (24/7) in der Liegenschaft zugegen ist, ist die Ausübung des Haurechts auf den Leiter des Sicherheitsdienstes schriftlich zu übertragen, um für die Polizei im Bedarfsfall einen sofort ansprechbaren Entscheidungsträger zu bieten.

**Hinweis:** Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Mitarbeiter mit Sprachkenntnissen bei Betreibern und Sicherheitsdiensten von großem Vorteil sind. Bei den eingesetzten Personen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Zum Nachweis hat der/die Betreiber/in von allen in der Einrichtung tätigen Mitarbeitern vor der Einstellung bzw. bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, anzufordern und sich vorlegen zu lassen.

Besonderes Augenmerk muss auf die Kontrolle der Sauberhaltung des Objektes durch den Betreiber gerichtet werden. Hier sollte ein regelmäßiger Reinigungsdienst vertraglich vereinbart werden. Zudem müssen vom Betreiber in der Unterkunft ausreichend feuerbeständige Müllbehälter und Müllcontainer auf dem Gelände bereitgestellt werden, um eine bedarfsorientierte Abfuhr zu ermöglichen.

### 5.2.1 Belegungskonzepte

Die Zuordnung der Flüchtlinge auf die entsprechenden Wohn- und Schlaflflächen stellt eine besondere Herausforderung dar. Dabei ist auf die unterschiedlichen Nationalitäten, Herkunftsländer und Ethnien zu achten. Ebenso ist zu erwägen, die jeweilige Unterbringung für Familien, Behinderte oder unbegleitete Minderjährige anzupassen. Auf eine Herstellung eines Mindestmaßes an Privatsphäre muss hingearbeitet werden. Dies kann bei einer Zeltunterbringung beispielsweise durch die räumliche Aufteilung in Parzellen (mit Bauzäunen mit einseitiger, schwer entflammbarer Folie) zumindest teilweise erreicht werden. Diese Parzellen sollen entsprechend gekennzeichnet werden, sodass das Auffinden von Personen beispielsweise für die Registrierung erleichtert wird.

Bei der Belegung sind zudem die unter 7. 1 Bauliche Sicherheit / Baurecht und behördlicher Brandschutz aufgeführten Vorkehrungen zur baulichen Sicherheit und zum Brandschutz zu beachten. Als Beispiel für ein entsprechendes Belegungskonzept dient der Belegungsplan der Notunterkunft in der Mackensen- Kaserne in Karlsruhe als

### Anlage 4 – Beispiel: Belegungskonzept „KIT Campus Ost“.

### 5.3 Catering

Um die erforderliche Versorgung der Flüchtlinge mit Nahrung zu gewährleisten, sollte auf den Abschluss eines Verpflegungsvertrages mit einem Caterer hingewirkt werden. Darin soll der Caterer verpflichtet werden, die notwendige Verpflegung für die Flüchtlinge in der Notunterbringung täglich herzustellen, pünktlich anzuliefern und auszugeben. Die einzelnen Leistungen des Caterers sollten genau definiert werden.

**Hinweis:** Es ist darauf zu achten, dass kein Schweinefleisch ausgegeben wird. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Flüchtlinge, aufgrund ihrer Vorerfahrungen im Heimatland, auch nach ausdrücklichem Hinweis auf Schildern, kein Trinkwasser aus Wasserhähnen bezieht.

### 5.4 Gesundheitsversorgung

Für die Gewährleistung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung der Bewohner ist die Einrichtung eines Sanitätsdienstes und ggf. eines Arztzimmers mit festen Sprechstunden von Nöten. Ziel muss hierbei die vertragliche Gewinnung des notwendigen medizinischen Personals (Ärzte und Assistenzkräfte) sein. Im Zuge dessen kann beispielsweise mit dem Deutschen Roten Kreuz vereinbart werden, dass ein Rettungswagen mit Personal in der Unterkunft stationiert wird. Für die Rekrutierung kann ein Aufruf über die Ärztekammer hilfreich sein.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften ist eine ständige Kommunikation mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

Zudem ist das Schaffen einer Fläche für die gesonderte Station bei einer möglichen Epidemie von erheblicher Bedeutung.

### 5.5 Sicherheitsdienst und Polizei

- Zur dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit in der Notunterbringung ist die Beauftragung eines **Sicherheitsdienstes** im „Rund-um-die-Uhr-Betrieb“ unumgänglich.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung für die Unterbringung von Flüchtlingen dürfen mit Wachschutzaufgaben nur Unternehmen beauftragt werden, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) verfügen.<sup>[5]</sup> Als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a GewO ist für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) genannten Personen ein Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer (§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 BewachV) oder ein anderer der in § 5 BewachV abschließend aufgeführten Nachweise erforderlich.<sup>[6]</sup>

Die Aufgaben und Kompetenzen des Sicherheitswachdienstes sind im Auftrag zu definieren.

Aus Sicht der Polizei sollten darin insbesondere folgende Aufgaben und Standards mit Bezug zum Sicherheitsdienst fixiert sein:

- Für das Objekt ist -in Absprache mit dem Betreiber- ein Sicherheitskonzept zu erstellen
- Es ist festgelegt, dass der Sicherheitsdienst im Regelfall den Weisungen des Betreibers unterliegt und bei einem Einsatz der Polizei die Kräfte des Sicherheitsdienstes deren Weisungen zu befolgen haben. Die Erreichbar-

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

keit der Sicherheitskräfte bzw. Verständigung untereinander ist über Funkgeräte zu gewährleisten.

- Durchgehende Zugangskontrollen an den Zu- und Ausgängen der Flüchtlingsunterbringung sind durchzuführen. Unberechtigte bzw. erkennbar alkoholisierte Personen sind abzuweisen, ggf. unter Hinzuziehung der Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts. Dem Sicherheitsdienst wird im Rahmen der Zugangskontrollen die Befugnis eingeräumt, stichprobenartig die Kleidung und mitgeführten Sachen (hinsichtlich Waffen, gefährlicher Gegenstände und Alkohol) zu durchsuchen.
  - Präsenzüberwachungsmaßnahmen auf dem gesamten Areal, insbesondere Bestreifung der Umzäunung gewährleisten.
  - Besondere Bereiche des Objektes, die nicht betreten werden dürfen, sind gegen unbefugten Zutritt von innen und von außen zu sichern. Ein Aufgabenschwerpunkt ist die Durchsetzung der jeweiligen Hausordnung, die mehrsprachig auszuhängen ist. Das strikte Verbot von Alkohol auf dem Areal ist hinsichtlich der Sicherheit ein elementarer Bestandteil. Dabei wird auf die **Anlage 6 – Beispiel: Hausordnung** Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe verwiesen.
- Mit den **örtlichen Polizeidienststellen** ist Kontakt aufzunehmen und ständig aufrechtzuhalten.

**Hinweis:** Im Gefahrenfall muss dem Sicherheitsdienst die Telefonnummer des zuständigen Polizeireviers für die unverzügliche Alarmierung bekannt sein.

### 5.6 Transport und Logistik

Der notwendige kurzfristige Aufbau und Betrieb einer Notunterkunft stellt einen sehr hohen logistischen Aufwand dar, welcher im Notfall oft nur durch die Unterstützung von Hilfsorganisationen wie der Feuerwehr oder dem Technischen Hilfswerk zu bewältigen ist.

Nach dem Aufbau muss zudem der erwartungsgemäße Zugang an angebotenen Spenden und Hilfsgütern koordiniert werden.

### 5.7 Ehrenamt und soziale Verfahrensberatung

Die Sozial- und Verfahrensberatung ist unabhängig von der sonstigen Aufgabenerledigung. Es wird empfohlen, die Hilfe kirchlicher, caritativer und sozialer Einrichtungen zu nutzen und in die Betreuung einzubinden. Dabei gelten die vom Ministerium für Integration definierten Regelungen für die Sozial- und Verfahrensberatung.

Ehrenamtliche mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen können sich in die soziale Betreuung einbringen.

## 6 Bauwerke

Die allgemeinen Anforderungen richten sich zunächst an **jede** Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtlinge. Dauerhaft nutzbare, ortsfeste Anlagen sind einer provisorischen und temporären Unterbringungsmöglichkeit stets vorzuziehen.

### 6.1 Allgemeine Anforderungen

Hierzu gehört vor allem die Prüfung der Gebäude- und Infrastruktur. Nachfolgende Punkte sollen bezogen auf die jeweiligen örtlichen Begebenheiten in jedem Falle sichergestellt werden:

- Geeignetheit der Liegenschaft:
  - a.) Gebäudebeschaffenheit in Hinblick auf die Bausubstanz (Konstruktion, Baustoffe, Bauteile, Dacheindeckung)

**Hinweis:** Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit spielen insbesondere die Entflammbarkeit der verwendeten Materialien, die Feuchtigkeitsbeständigkeit, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit und die Wiederverwendungsfähigkeit eine Rolle. Zusätzlich sollte das Erfordernis eines speziellen Bodenschutzes z.B. eines



## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

Hallenschutzbodens geprüft werden, um den vorhandenen Boden gegebenenfalls vor Beschädigungen einer vorübergehenden Dauerbelastung zu schützen.

b.) Zahl der (Voll-)Geschosse

c.) Gebäudeinfrastruktur (Treppenträume und Flure mit ihren Abschlüssen, anleitbare Fenster etc.)

- Funktionsfähigkeit der Wasser- und Abwasserversorgung:  
**Hinweis:** Zur Sicherstellung der Warmwasserversorgung im Winter muss diese eventuell von Elektroboiler auf Brennstoff-Betrieb umgestellt werden.
- Funktionsfähigkeit der Stromversorgung:  
**Hinweis:** Die Stromversorgung des gesamten Areals muss so erfolgen, dass eine Befahrung des Grundstücks problemlos möglich ist. Deshalb müssen die Leitungen entweder im Erdreich, in entsprechender Höhe über dem Verkehrsraum (z.B. 4,5 Meter) oder in sonst geeigneter Weise verlegt werden.  
Die Leitungen und Verteilerkästen sind insbesondere gegen unbefugten Zugriff fachgerecht zu sichern.
- Zusätzlich zur allgemeinen Stromversorgung sollte eine Notstromversorgung entweder stationär oder über eine mobile Netzersatzanlage gewährleistet sein.  
**Verweis:** *Krisenhandbuch Stromausfall Baden- Württemberg 2010, Musternotfallplan Stromausfall* des Arbeitskreises Stromausfall unter Federführung des Regierungspräsidium Karlsruhe <sup>[7]</sup>
- Funktionsfähigkeit der Heizungsversorgung
- Ausreichende Beleuchtung
- Funktionsfähigkeit der EDV-Technik  
**Hinweis:** Vor allem auf die Einrichtung relevanter Kommunikationstechnik ist zu achten. Die unverzügliche Alarmierung in einer Notsituation muss z.B. über Notruftelefone gewährleistet sein.
- Gewährleistung der Vorgaben nach 7 Sicherheit.

**Hinweis:** Falls notwendig, sind Errichtungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen und die nötigen Bau- und Leistungsaufträge zu vergeben. Der öffentliche Auf-

traggeber hat grundsätzlich gemäß § 55 BHO<sup>[8]</sup> Aufträge im Wege der öffentlichen Ausschreibung (bzw. im offenen Verfahren) zu vergeben, sofern nicht ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Normalerweise sind bei der Vergabe der Bauaufträge die in der VOB/VOL festgeschriebenen Verfahren anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung einer Notsituation und einer Abwendung der Obdachlosigkeit der Flüchtlinge zulässig. Nach § 3 Abs. 5 VOL/A<sup>[9]</sup> kann im Einzelfall die freihändige Vergabe erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Vergabe von Leistungen besonders dringlich und nicht eigens verschuldet ist.

Bei der freihändigen Vergabe sollten die Umstände und Sachverhalte dokumentiert werden, um diese gegebenenfalls den jeweiligen Prüfungsbehörden transparent vorlegen zu können.

### 6.2 Spezielle Anforderungen

Die speziellen Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Unterbringungsform. Bei der Auswahl der Unterbringungsform sollten stets humanitäre Gründe berücksichtigt werden. So sind zunächst feste Bauwerke anderen Unterbringungsmöglichkeiten vorzuziehen (u.a. aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen, insbesondere auch aufgrund der besseren Wintertauglichkeit).

Erfahrungsgemäß verringert die Unterbringung in kleinen bis maximal 30 Personen fassenden Einzelräumen bzw. Zelten gegenüber größeren Hallen bzw. Großzelten mögliche Spannungen zwischen den Flüchtlingen. Diese Form der Unterbringung hilft Konflikte zu vermeiden bzw. deren Umfang zu reduzieren und sorgt so für mehr Sicherheit. Nebenbei erleichtert sie dem Betreiber, dem Sicherheitspersonal und falls notwendig der Polizei die Aufgabenerledigung.

#### 6.2.1 Halle

In der Praxis hat sich die Unterbringung in bereits bestehenden Bauwerken auf den Geländen ehemaliger Kasernen, Autobahnmeistereien, Krankenhäuser etc. bewährt. Zusätzlich zu den bereits genannten Vorgaben sind auf einem Kasernengelände die Prüfung der vorhandenen Altlasten und die Bestätigung der Kampfmittelfreiheit seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes von besonderer Wichtigkeit.

### 6.2.2 Containerwohnanlage

Bei Containerwohnanlagen muss beim Kauf der Container streng darauf geachtet werden, dass die Anforderungen nach Ziffer 6 und 7 eingehalten werden, da Änderungen am Objekt bei Containeranlagen schwerer realisierbar sind. Folgender Hinweis gibt einen Überblick über die brandschutzrechtlichen Problematiken.

#### **Hinweise:**

Die Containerwohnanlagen werden 2-geschossig (ohne Anforderung an den Feuerwiderstand, in Abweichung von den Anforderungen für die Gebäudeklasse 3) bis 3-geschossig (Anforderung feuerhemmend) aufeinandergesetzt.

Abweichungen von der feuerhemmenden Ausführung werden bei der 2-Geschossigkeit regelmäßig durch die Sicherstellung von zwei baulichen Rettungswegen und den Nachweis, dass die darüber liegenden und benachbarten Container beim Versagen des jeweiligen unteren Containerwohnanlage in ihrer Position gehalten werden, kompensiert.

Aufgrund derzeitiger Lieferengpässe klassifizierter feuerhemmender Containerwohnanlagen wird auf den alternativen Nachweis über den Abschnitt 3 der DIN EN 1991-1-2:2010-12 mittels Brandversuchen hingewiesen. Werden bei 3-geschossigen Containerbauten nicht feuerhemmende Container verwendet, so Bedarf dies einer Abweichung nach § 56 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) mit einer entsprechenden Kompensation, insbesondere hinsichtlich der Schutzziele Personenrettung und Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen.

In Erdbebengebieten ist eine Stapelung von Wohncontainern an besondere statische Voraussetzungen gebunden. Ein Bauingenieur (Tragwerksplaner) ist hierbei in jedem Fall zu beteiligen.

### 6.2.3 Zeltanlage (fliegende Bauten)

Eine Zeltanlage bietet grundsätzlich mehrere Varianten bei der Unterbringung. Bisher wurden zwei Zeltarten für die Flüchtlingsunterbringung eingesetzt. Zum einen in Form einer festen Zelthalle wie z.B. im KIT Campus Ost in Karlsruhe und zum anderen in Form einer Traglufthalle wie z.B. in Berlin . An dieser Stelle soll wie bereits oben darauf verwiesen werden, dass Zelte sich nur für die behelfsweise und provisorische Unterbringung von Flüchtlingen eignen. Auch hier ist nochmals zwischen den beiden Varianten zu unterscheiden.

Eine Traglufthalle ist auf einer festen Bodenplatte (meist aus Beton oder Tartan) aufgeblasene elastische luftdichte Hülle. Die Halle wird über eine Druckschleuse betreten. Es

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

muss ständig ein Gebläse in Betrieb sein, damit der leichte Überdruck im Inneren der Traglufthalle stabil bleibt. Traglufthallen sind zwar preiswerter und schneller aufgebaut als massive Hallen und wurden daher bisher häufig als Provisorium für Lagerhallen, Messehallen oder Sporthallen genutzt. Sie sind jedoch weniger für eine dauerhafte Nutzung geeignet als feste Konstruktionen.

**Verweis:** *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen* (FIBauVwV)<sup>[10]</sup> mit deren Anlage 1: *Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten* (FIBauR).<sup>[11]</sup>

### Hinweise:

- Spätestens nach 6 Monaten geht man bei einem fliegenden Bau von einer baulichen Anlage aus, die einer Baugenehmigung nach Landesbauordnung bedarf.
- Material: Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen schwerentflammbar und nicht brennend abtropfend ausgeführt werden, für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe (Vgl. 2.1.2 FIBauR). Ist absehbar, dass ein Fliegender Bau länger als 3 Monate genutzt wird, so ändert sich die Anforderung bei Baustoffen, die 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, von normalentflammbar zu schwerentflammbar (und nicht brennend abtropfend).
- Anzahl der Geschosse: Fliegende Bauten sollten aus Sicherheitsgründen nur in eingeschossiger Bauweise genutzt werden.
- Rettungswege: Um jederzeit eine schnelle und wirksame Räumung im Brandfall durchführen zu können, sind die Rettungswege zu den Ausgängen (Hauptgänge) auf einer Breite von mindestens 1,50 m (bei einer Belegung > 200 Personen mindestens 2,0 m) und die Gänge zwischen den Betten (Nebengänge) auf einer Breite von mindestens 1,00 m dauerhaft freizuhalten. Dies ist mittels Markierung der Ränder (z.B. durch gut erkennbares Klebeband) der Rettungswege auf dem Fußboden dauerhaft sicherzustellen.  
Die Länge der Rettungswege von jeder Stelle in der Halle darf maximal 30 m unmittelbar ins Freie betragen (vgl. Nr.2.2.1 FIBauR), gemessen in der Lauflänge aufgrund der vielen Hindernisse im Zelt (Betten, Gepäck, etc.). Es sind weiterhin mindestens 2 möglichst entgegengesetzt angeordnete Ausgänge unmittelbar ins Freie vorzusehen, die über die Hauptgänge erreicht werden können und deren

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

Türen eine lichte Breite von mindestens 1,0 m nicht unterschreiten dürfen. Die Breite der Notausgänge bei einer Belegung > 200 Personen ist analog der *Versammlungsstättenverordnung – (VStättVO)*<sup>[12]</sup> in Abhängigkeit der Belegungsdichte zu bemessen.

- Rettungswegkennzeichnung: Um auch bei Nacht und in Dunkelheit die Rettungswege bzw. Notausgänge schnell auffinden zu können, sind die Notausgänge aus den Fliegenden Bauten als solche mit hinterleuchteten Rettungswegzeichen zu kennzeichnen, die auch nach Stromausfall für mindestens eine Stunde weiter leuchten.
- Infrastruktur: Küchen für die Bewohner können aufgrund der erhöhten Brandentstehungsgefahr nicht realisiert werden. 10) Heizung: Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Strahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt. (Vgl. Nr. 5.4.1 und 5.4.2 FIBauR)
- Akustische Warneinrichtung: Sollte die Nutzung der Unterkunftsäumlichkeiten über eine Dauer von 6 Monaten hinausgehen, wird ergänzend eine akustische Warneinrichtung notwendig, die vom Sicherheitsdienst im Brandfall unterstützend zu dessen Räumungstätigkeiten ausgelöst werden kann. Weiterhin muss sich die akustische Warneinrichtung jederzeit und ohne Hilfsmittel von Einsatzkräften der Feuerwehr am zentralen Ein- und Ausgangsbereich abstellen lassen. Die A-schaltvorrichtung ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "AKUSTISCHE SIGNALE AB" zu kennzeichnen.
- Verankerung mit dem Erdboden:  
Oben genannte Zeltanlagen bedürfen zur Gewährleistung der Sicherheit einer Verankerung. Anhand der örtlichen Gegebenheiten ist die geeignete Variante anzuwenden.
  - a.) Verankerung durch bis zu 1,60 Meter lange Erdnägel

**Hinweis:** Bei der Verwendung von Erdnägeln muss sichergestellt sein, dass sich im Untergrund keine Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Objekte (z.B. Kampfmittel) befinden, die durch die Erdnägel beschädigt werden können.

- b.) Stabilisierung durch Eigengewicht
  - c.) Stabilisierung durch zusätzliche Gewichte an den äußeren Stützpfählern der Zeltanlage
- Wintertauglichkeit:  
Eine Zeltanlage verfügt über keine Isolation. Um eine Zeltanlage wintertauglich zu machen, sind zusätzliche Maßnahmen bei der Heizungs- und Warmwasserversorgung zu treffen.
  
  - Klimaanlage:  
Bei Höchsttemperaturen im Sommer ist eine Unterbringung im Zelt möglicherweise mit gesundheitlichen Einschränkungen verbunden. Im Einzelfall ist es angebracht über den Einbau einer Klimaanlage nachzudenken.

## 7 Sicherheit

### 7.1 Bauliche Sicherheit / Baurecht und behördlicher Brandschutz

Auch bei einer behelfsweisen Unterbringung muss explizit auf die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften geachtet werden. Es ist grundsätzlich vorab zu prüfen, ob eine entsprechende behördliche Genehmigung nach der Landesbauordnung<sup>[13]</sup> erforderlich ist. Sowohl die Errichtung eines Bauwerks als auch die Nutzungsänderung eines bestehenden Objektes kann eine Baugenehmigung erfordern. Zur baurechtlichen Nutzungsänderung von Gebäuden zur Flüchtlingsunterbringung führt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur aus, dass ein Nutzungsbeginn parallel zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens möglich ist, sofern nicht schwerwiegende materielle Gründe dagegensprechen. Es ist in diesem Zusammenhang auf das Ermessen der Baurechtsbehörden und das Weisungsrecht der vorgesetzten Baurechtsbehörden hinzuweisen.

**Verweis:** Erlass vom 07.07.2015 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg über *die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und Baurecht* und *Aussagen des MVI* in der 11. Sitzung des Interministeriellen Verwaltungsstabes am 16.06.2015 <sup>[14]</sup>

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

Die Behörde (Bauherr) hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens alle erforderlichen Unterlagen der zuständigen Genehmigungsbehörde mit dem Bauantrag zu übergeben. Die Baurechtsbehörde prüft den Bauantrag auf Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und hört diejenigen Stellen an, deren Aufgabenbereiche berührt sind (Träger öffentlicher Belange).

**Verweis:** Die Ausführungen basieren auf den *Empfehlungen zur brandschutztechnischen Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern (2014-2)* des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) <sup>[15]</sup>

- vorbeugender Brandschutz:

Hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes muss eine Stellungnahme eines Brandschutzsachverständigen im Rahmen der VwS Brandschutzprüfung<sup>[16]</sup> eingeholt werden. Dabei ist von der Behörde der bauliche, technische und organisatorische Brandschutz sicherzustellen. Es empfiehlt sich deswegen im Vorfeld der Planungen die Baurechtsbehörde und die anzuhörenden Stellen frühzeitig einzubinden.

**Hinweise:** Es muss darauf geachtet werden, dass beim Aufbau einer Notunterbringung Flucht- und Rettungswege nach der Landesbauordnung vorhanden sind. Zur Veranschaulichung wird hierbei exemplarisch auf die **Anlage 1** verwiesen. Generell gilt für jegliche Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung zur Sicherstellung einer Menschenrettung im Bedarfsfall der Grundsatz:

### **Selbstrettung vor Fremdrettung!**

Insbesondere muss eine entsprechende Alarmierung der Einsatzkräfte im Gefahrenfall erfolgen. Bezüglich der Notwendigkeit von Brandmeldeanlagen (BMA) liegt nachfolgender Sachstand vor. Unter Beachtung des Schutzzieles ist eine Ausstattung in Flüchtlingsunterkünften mit Rauchwarnmeldern nach DIN 14676, vor allen in Schlaf- und Lagerräumen ausreichend, sofern das Sicherheitspersonal durchgängig anwesend und mit der Aufgabe betraut ist, einen Brand unverzüglich an die Integrierte Leitstelle zu melden. Vernetzte Rauchmelder sind nur in Räumen und Gebäudeteilen, in welchen das Warnsignal schlecht gehört werden kann, anzubringen. Eine BMA kann in Sonderfällen bei erhöhtem Risiko erforderlich sein. Sofern in Flüchtlingsunterkünften eine BMA vorhanden ist, ist bei Anwe-

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

senheit von entsprechendem Sicherheitspersonal vor Ort eine Alarmverzögerung der BMA von drei bis fünf Minuten zur Erkundung der Alarmursache akzeptabel. Es ist deswegen eine ortspezifische Gefahrenanalyse durchzuführen.

Es müssen mobile Sicherheitseinrichtungen zur Selbsthilfe (Feuerlöscher, Handscheinwerfer in Dauerladestation, Erste-Hilfe-Ausstattung) zur Verfügung gestellt werden. Brandrisiken sind mit dem Vermeiden von Zündquellen zu minimieren (Nutzungsordnung nach Ziffer 7.2). Maßnahmen zur Räumung sind vorzuplanen. Die Notrufmöglichkeit muss für die Flüchtlinge je nach örtlicher Gegebenheit (z.B. Notruftelefone) sichergestellt sein.

Eine wiederkehrende Brandverhütungsschau in kurzen Intervallen (z.B. Vierteljährlich) mit entsprechender Dokumentation ist zu empfehlen.

- Blitzschutz

Gemäß §§ 15, 2 der Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Bei einem oben beschriebenen festen Zelt mit Metallfachwerkstruktur ist dies beispielsweise der Fall. Der Blitzschutz wird häufig in Form einer Erdung durch Verwendung sogenannter Staberder umgesetzt. Dabei wird ein Stab mindestens 1,2 m in die Erde eingetrieben, bis der erforderliche elektrische Widerstand erreicht ist. Im Einzelfall soll dies bereits in der Planung berücksichtigt werden.

- weitere betroffene Bereiche können beispielsweise sein:

Immissionsschutz, Naturschutz, Denkmalschutz etc.



### 7.2 Organisatorische Sicherheit

Neben der baulichen Sicherheit ist die organisatorische Sicherheit maßgeblich für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Notunterkunft und deswegen von dem verantwortlichen Betreiber unbedingt sicherzustellen. Das Erstellen eines Erreichbarkeitsverzeichnis (siehe **Anlage 2 – Mustereinsatztagebuch**) für alle Verantwortlichen bezüglich Gebäude, Sicherheit, Sozialbetreuung und Versorgung sowie der Ansprechpartner der Kommune und lokalen Medien hat sich als sehr hilfreich erwiesen. Nach § 6 Absatz 3 FlüAG<sup>[2]</sup> erlässt die Erstaufnahmestelle die Nutzungsordnung und trifft die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen. Diesbezüglich wurde für die Einrichtung am KIT Campus Ost in Karlsruhe die „Regelungen zur betrieblichen Sicherheit“ getroffen, welche beispielhaft unter **Anlage 5 – Beispiel: Regelungen zur betrieblichen Sicherheit „KIT Campus Ost“** beigefügt sind.

#### 7.2.1 Sicherheitsdienst (insbesondere Zuständigkeiten)

- Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Sicherheitsdienstes müssen im Leistungsvertrag genau geregelt sein. Speziell soll auf die Vermeidung eines unkontrollierten Zugangs (Presse, Anwohner, Hilfsorganisationen, Asylbewerber aus anderen Einrichtungen etc.) geachtet werden. Deswegen müssen genaue Anweisungen an den Sicherheitsdienst erfolgen, wer das Objekt und unter welchen Voraussetzungen betreten darf.
- Zudem müssen die Kompetenzen und Zuständigkeiten zur örtlichen Polizeidienststelle abgrenzt werden und deren Einbindung, sei es durch Stationierung vor Ort, Bereitschaftsdienste oder deren Alarmierung vereinbart werden.

#### 7.2.2 Brandschutz

- In der Notunterbringung müssen die vom Brandschutzsachverständigen nach Ziffer 7.1 geforderten Vorkehrungen des vorbeugenden Brandschutzes getroffen werden.
- Flucht- und Rettungswegpläne sind zu kennzeichnen und Warnhinweise in Form von Bildern bzw. Piktogrammen anzubringen.
- Zudem ist auch das Betreuungspersonal einschl. Dolmetscher durch eine ortsspezifischen Brandschutz-/Sicherheitsunterweisung zu schulen.
- Die Bewohner der Unterkunft müssen über das Verhalten im Brandfall aufgeklärt werden. Die erlassenen Regelungen und Hinweise müssen den Flüchtlingen über mehrsprachige Aushänge verständlich gemacht werden.

### 7.3 Sonderpläne

Für Notfälle und vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse soll das Integrationsministerium ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Konzept entwickeln, das in das allgemeine Krisenmanagement des Landes eingebunden wird und im Bedarfsfall eine vorgeplante Unterstützung der Aufnahmeeinrichtungen zeitnah sicherstellt. Vor allem in Hinblick auf die Überbelegungen in den Erstaufnahmeunterkünften müssen die besonderen Umstände berücksichtigt werden. Hierbei ist es hilfreich zwischen der „geplanten Kapazität“ und der „möglichen Kapazität“ zu unterscheiden und letztere für eventuell kurzfristig notwendige Unterbringungen vorab für das Objekt zu definieren.

#### 7.3.1 Krankheiten / Epidemien

Für den Fall von Erkrankungen und Verletzungen von Einzelpersonen gilt es Regelungen zu treffen, die alle Mitarbeiter des Betreibers bekannt zu geben sind.

Für Epidemien (z.B. Norovirus) gilt es Vorüberlegungen anzustellen, um beispielsweise eine Isolierstation (*siehe Ziffer 4.5*) als probates Mittel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung vor Ort einzurichten.

#### 7.3.2 Gewaltkonflikte

Aufgrund der sich aktuell häufenden Anzahl an Gewaltkonflikten soll auf die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes in Zusammenarbeit mit der Polizei hingewirkt werden. Über die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes oder die dauerhafte Polizeipräsenz vor Ort entscheidet der Polizeivollzugsdienst.

#### 7.3.3 Brand

Die für die Flüchtlingsunterbringung zuständige Behörde muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle:

- Ggf. Feuerwehrpläne erstellen
- Ortskunde für die Behörden mit Sicherheitsaufgaben vermitteln.
- eine Brandschutzordnung mit mindestens Teil A nach DIN 14096 erstellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

## 8 Konkrete Schritte bei der Erschließung eines Objektes

Mögliche Akteure	Konkrete Verfahrensschritte bei der Beteiligung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesamt für Immobilien</li> <li>• Vermögen und Bau BW</li> <li>• Kommunen, Landkreise</li> <li>• Sonstige Eigentümer</li> <li>• Integrationsministerium BW</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suche nach geeignetem Grundstück bzw. Gebäude für die Unterbringung</li> <li>• Beteiligung und Verhandlung mit den in Frage kommenden Eigentümern entsprechender Bauwerke und Liegenschaften</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Baurechtsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage der Bauunterlagen und Stellen eines Bauantrags</li> <li>• das Erfüllen der gesetzlichen Vorschriften</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger öffentlicher Belange</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung des Bauantrags</li> <li>• Erstellen von Stellungnahmen zum Bauantrag</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• frühzeitige Beteiligung (schon in der Planung)</li> <li>• Prüfung der Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften</li> <li>• Entwicklung eines Konzepts zum Verhalten bei Epidemien</li> <li>• Absprache bezüglich Untersuchungen zur Registrierung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• frühzeitige Beteiligung (schon in der Planung)</li> <li>• Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes</li> <li>• Absprache über örtliche Sicherheitsvorkehrungen (Bereitschaftsdienst, Alarmierung etc.)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfsorganisationen (Technisches Hilfswerk, Feuerwehr)</li> </ul>	<p><b><u>In Notsituationen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei Aufbau, Logistik, Versorgung der Notunterbringung</li> </ul>

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Private Dienstleister:</u></li><li>- Betreiber</li><li>- Catering</li><li>- Baufirmen/ Handwerksdienstleister</li><li>- Speditionen</li><li>- Sicherheitsdienst</li><li>- Reinigungsdienst etc.</li><li>- Gesundheitsversorgung (Ärzte, Assistenzpersonal etc.)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abschluss der jeweiligen Verträge</li><li>• Errichtung der Erschließungsanlagen (Löschwasserversorgung, Strom- und Telekommunikationsanbindung)</li></ul> <p><b>Hinweis:</b> Es sollte möglichst früh auf die Dienstleistungen privater Unternehmen zurückgegriffen werden. Die ehrenamtliche Unterstützung durch Hilfsorganisationen sollte nur in dringenden Ausnahmesituationen erfolgen.</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ehrenamtliche Helfer</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützung bei Betrieb und Versorgung, vor allem in den Bereichen soziale Verfahrensberatung, Gesundheitsversorgung und Betreuung</li></ul>

## 9 Zeitbedarf

### 9.1 Normalfall

Für die genaue Planung und Realisierung der jeweiligen Maßnahmen muss eine ausreichende Vorlaufzeit einkalkuliert werden. Unter Einhaltung aller Vorschriften zum Aufbau einer Regelunterkunft, muss von einem zeitlichen Vorlauf von mehreren Wochen oder sogar Monaten ausgegangen werden.

### 9.2 Notsituation (Sofortmaßnahmen)

Für den sofortigen Aufbau einer Notunterkunft richtet sich der jeweilige Zeitbedarf nach der Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen und Dienstleistungen und den örtlichen Begebenheiten. Um Flüchtlinge vor Obdachlosigkeit zu bewahren, mussten in der Vergangenheit vermehrt auch teilweise inakzeptable Maßnahmen in einem äußerst knappen Zeitraum stattfinden.

## 10 Information und Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Unabhängig von den jeweiligen Aufnahmeobjekten hat sich die laufende Information der Öffentlichkeit als dringend erforderlich herausgestellt, um eine positive Akzeptanz bei den Betroffenen zu erzielen. Dabei sind alle beteiligten Akteure möglichst frühzeitig über die jeweiligen Planungen und Maßnahmen zum Vorhaben zu informieren:

- ✓ Presse
- ✓ Örtliche Einwohnerschaft
- ✓ beteiligte Hilfsorganisationen
- ✓ Kommunalpolitik
- ✓ Verwaltung
- ✓ Vertragspartner/ private Dienstleister
- ✓ andere Behörden
- ✓ Bewohner der Flüchtlingsunterkunft
- ✓ Ombudsperson

**Hinweis:** Im Rahmen der Planungen sollte ein umfassendes Presse- und Öffentlichkeitsmanagement implementiert werden. Eine direkte Betreuung der Pressevertreter vor Ort durch einen kompetenten Ansprechpartner soll angestrebt werden. Insbesondere im Hinblick auf das anfänglich stark vorhandene Medieninteresse bei der Errichtung und Eröffnung einer Unterkunft ist es wichtig, die Kommunikation von Sicherheitsdienst und Ansprechpartner sicherzustellen, damit alle Pressevertreter umfassend betreut werden können.

**Hinweis:** Auch die Bewohner der Flüchtlingsunterbringung haben ein Recht auf genaue und aktuelle Informationen über die in ihrem Interesse unternommenen Aktivitäten. Die Informationen können Beunruhigungen mindern und sind eine wichtige Basis für das Verantwortungs- und Zuständigkeitsgefühl in der Gemeinschaft.

### 11 Literaturhinweise

- [1] Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vom 01. Juli 1992 zuletzt geändert am 23. Dezember 2014
- [2] Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 19. Dezember 2013
- [3] Landesverwaltungsgesetz Baden- Württemberg (LVG) vom 14. Oktober 2008
- [4] Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 8. Januar 2014
- [5] Gewerbeordnung (GewO) 01. April 1983 zuletzt geändert am 3. Juli 2015
- [6] Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) 01. April 1996 zuletzt geändert am 4. März 2013
- [7] Krisenhandbuch Stromausfall Baden- Württemberg 2010 und Musternotfallplan Stromausfall des Arbeitskreises Stromausfall unter Federführung des Regierungspräsidium Karlsruhe
- [8] Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 14. Juli 1980 zuletzt geändert am 15. Juli 2013
- [9] Vergabe und Vertragsverordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) vom 20. November 2009
- [10] Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsge-nehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) vom 03. Au-gust 2012 – Az.: 41-2615.4/ 74
- [11] Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), Fassung Juni 2010
- [12] Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 28. April 2004
- [13] Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg - Erlass vom 07. Juli 2015 über die „Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und Baurecht“ Az.: 41-2513.0/79
- [14] Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zu-letzt geändert am 11. November 2014
- [15] Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) „Empfehlungen zur brandschutztechnischen Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“, Oktober 2014
- [16] Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutz-technische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17. September 2012 – Az.: 41-2611.2/89

**Anlage 1 – Musterauftrag zum Aufbau und Betrieb einer Notunterkunft**

Auftrag für den Aufbau und Betrieb einer Notunterkunft für Flüchtlinge	
Auftraggeber:	
Auftrag:	
Beauftragter:	(ist vollumfänglich für die Durchführung des Auftrags verantwortlich)
Datum:	

**1. Lage**

1a	Art der Unterkunft:
1b	Ort/ Adresse:
1c	Sonstige Bemerkungen:

**2. Auftrag**

2a	Aufbau und Betrieb einer Notunterkunft mit einer Kapazität von	Flüchtlingen
2b	für eine Dauer von	
2c	Die Unterkunft hat bis zum	bezugsfertig zu sein.

**3. Hinweise zur Planung und Durchführung**  
(siehe „Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge“)

		Erfolgt am:	Verantwortlicher:
3a	Sicherstellung der Unterbringungsmöglichkeiten		
3b	Beauftragung des Betreibers		
3c	Beauftragung des Cateringservices		
3d	Beauftragung des Sicherheitsdienstes		
3e	Beauftragung des Reinigungsdienstes		
3f	Sicherstellung der Gesundheitsversorgung		

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

3g	Sicherstellung des Aufbaus und der Logistik durch private Dienstleister, Hilfsorganisationen etc.		
3h	Information und ggf. Beteiligung:		
	der zuständigen Baurechtsbehörde		
	der zuständigen Polizeidienststelle		
	der zuständigen Brandschutzdienststelle		
	des zuständigen Gesundheitsamtes		
	der betroffenen Kommune		
	der Öffentlichkeit bzw. der betroffenen Nachbarschaft		
3i	Sicherstellung der Finanzierung / haushaltsrechtliche Abwicklung		

Ort, Datum	Name in Druckschrift, Unterschrift	Dienststellung
------------	------------------------------------	----------------



## Anlage 2 – Mustereinsatztagebuch

Einsatzereignis		Az.	
Stabsbereich (Vb)		Datum	
Leitung	Referat 16c	Telefon	
Ort			
Beginn		Ende	Freigabe
Protokollführer		Telefon	
Bemerkungen			
Anlage/n	Verzeichnis der gesondert geführten Listen/Protokolle	Anzahl Dokumente	Ablage/File
<input type="checkbox"/>	Daten-/Rechercheblätter		
<input type="checkbox"/>	Sprachregelung/en		
<input type="checkbox"/>	Pressemitteilung/en, eigene		
<input type="checkbox"/>	Hintergrunddienst/e, eigene		
<input type="checkbox"/>	Pressemitteilungen, von Dritten erhaltene		
<input type="checkbox"/>	Telexe, Faxe, E-Mails		
<input type="checkbox"/>	Korrespondenz intern		
<input type="checkbox"/>	Korrespondenz extern		
<input type="checkbox"/>	Kommunikationsmitarbeiter/Einsatzorte und Zeiten		
<input type="checkbox"/>	Kartenmaterial		
<input type="checkbox"/>	Dienstpläne		
<input type="checkbox"/>	Eingesetzte Mitarbeiter, externe Helfer, Berater etc.		
<input type="checkbox"/>	Sonstiges		
<input type="checkbox"/>			

Gesamtzahl der Seiten dieses Tagebuchs \_\_\_\_\_

**Unterschrift**

**Fortsetzung auf Seite 2**

Vb-Leitung \_\_\_\_\_

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

lfd. Nr.	Datum Uhrzeit	Sachverhalt/Gegenstand	Maßnahme/Entscheidung
1. 1			
2.			
3. 2			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9. 3			
10. 4			

**Schriftführer**








**Unterschrift**

**Name** \_\_\_\_\_







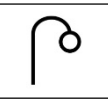


Fortsetzung auf Seite 3

**Jede Seite unter-  
schreiben**






## Anlage 3 – Checkliste zum Aufbau und Betrieb einer Notunterkunft

Symbol	Kurzbeschreibung	Erläuterung	erle- le- digt	vor han- den
<b>Schlafplätze Ziffer 4.2</b>				
	Schlafbereich	Fläche, auf der Feldbetten aufgestellt werden. Außenmaße der Feldbetten bei Doppelstock- version: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Länge 208 cm</li> <li>• Breite 101 cm</li> <li>• Höhe 93 cm</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Verpflegung Ziffer 4.3</b>				
	Catering Essensausgabe	Fläche/Bereich, der für die Essensausgabe so- wie die Rückgabe von benutzten Geschirr, Be- steck, Gläsern etc. durch einen Caterer vorge- sehen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bereich für Es- senaufnahme	Fläche, in der Tische und Stühle aufgestellt werden, um die Essenaufnahme durchzufüh- ren. Ggf. Kombination mit nachstehendem Aufent- haltsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sanitär und Hygiene Ziffer 4.4</b>				
	Anzahl der Toi- letten m/w	Anzahl der Sitzaborte/ Urinale sowie der Hand- waschbecken m/w	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anzahl der Duschköpfe m/w	Anzahl der einzelnen Duschköpfe pro Dusch- raum, getrennt nach m/w	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Reinigungs- lagerraum	Raum zum Aufbewahren von Putzgeräten und Reinigungsmitteln durch den beauftragten Rei- nigungs- Dienst und für sofort notwendige Putzmaßnah- men.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Raum für Waschmaschi- nen	Für das Aufstellen von Waschmaschinen sind Räume vorzusehen, die über eine geeignete Größe für das Aufstellen von mehreren Waschmaschinen, eine ausreichende Wasser- ver- und -entsorgung sowie über eine geeignete und ausreichende Stromversorgung verfügen. Anleitung schriftlich/mehrsprachig/ sowie Auf- sichtspersonal könnten die Lebensdauer der Waschmaschinen verlängern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>






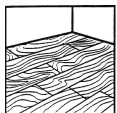

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

	Raum/Fläche für das Trocknen von gewaschenen Kleidungsstücken	Für das Trocknen von gewaschenen Kleidungsstücken ist ein geeigneter Raum auszuweisen und mit Wäscheleinen auszurüsten. Ggf. kommt auch der Einsatz von Wäschetrocknern oder kombinierte Waschtrockner (ausreichende Stromversorgung) in Betracht. Sollte nicht innenliegend sein. Ausstattung mit Fenster zum Öffnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Raum/ Freifläche für die Müllentsorgung	Fläche für das Aufstellen von mehreren 1,1 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter und ausreichende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Müllsammelgefäße innerhalb der Räume	Das Aufstellen von kleineren Müll-Sammelgefäßen erleichtert das Sauberhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gesundheitsversorgung Ziffer 4.5</b>				
	Erste-Hilfe	Bereich, wo kleine Verletzungen durch Ersthelfer versorgt werden. Dort sollte sich ein Erste-Hilfe-Kasten befinden und ein Telefon, um im Bedarfsfall weitere Hilfe z.B. durch Funktionspersonal, herbeizurufen. Könnte als Anlaufpunkt für Arzt bei „Hausbesuchen“ dienen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sicherheit Ziffer 4.6</b>				
	Raum für Sicherheitsdienst	Aufenthaltsraum für Personal des Sicherheitsdienstes ggf. Kombination mit Raum für Leitung Notunterbringungsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Zutrittskontrolle	Zutrittskontrolle, um den unkontrollierten Zugang zu verhindern. Festlegung von Zutrittsregelungen an den Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Beleuchtung des Umfeldes	sofern nicht bereits bauseitig vorhanden, sollte an Standorten ohne Umfeldbeleuchtung der Aufbau von Strahlern o.ä. erwogen werden. Sicherheitsaspekt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Aufenthalt und Freizeit Ziffer 4.7</b>				
	Aufenthaltsbereich	Raum/Fläche der/die für den Aufenthalt der Flüchtlinge vorgesehen ist. Ausstattung: Tische und Stühle ggf. Kombination mit Essbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Raum mit Mehrfachabzweigdosens	Fest installierte Mehrfachabzweigdosens verhindern abenteuerliche Eigenkonstruktionen und erhöhen so die Sicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

	Raum/Bereich mit WLAN-Verbindung	<u>Optional:</u> Wenn machbar, würde dies die Kontaktaufnahme mit Verwandten in der Heimat verbessern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Raum für die Gebetsausübung	Ein abgeschlossener Bereich, getrennt für Männer und Frauen, der zur Religionsausübung zur Verfügung steht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Infopunkt	Schwarzes Brett zur Information an die Flüchtlinge in Landessprache Unterstützung bei der Erstellung durch Dolmetscher Besetzung durch Betreuungspersonal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Zubereitung für Babynahrung	Raum für die selbstständige Zubereitung von Babynahrung durch Mütter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Verwaltung / Lager / Kasse Ziffer 4.8</b>				
	Raum für das Personal der Einrichtung	Büroraum für das Personal/die Leitung der Notunterbringungsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Dolmetscher	Beschriftung von Funktionsräumen in Landessprache der Flüchtlinge mit Unterstützung Dolmetscher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Abgesicherter Bereich/Lagerraum für die Lagerung von Decken, Kopfkissen und sonstigen Artikeln	Einlagerung und Ausgabe von Gegenständen wie Notbetten, Decken, Kopfkissen etc.  Zu berücksichtigen wäre zudem eine Fläche, auf welcher möglicherweise eingehende Spenden von Bekleidung, Kinderspielzeug und sonstigen Hilfsgütern gelagert werden. Einrichtung einer Spendensammelstelle, ggf. an einem anderen Ort. Geregelt werden muss auch, wer die gerechte Verteilung übernimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Postverteiler	Verteilstation für Briefe, behördliche Mitteilungen etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Betreuung Ziffer 4.10</b>				
	Kinderspielzimmer	Die Einrichtung eines Kinderspielzimmers, in dem die Spielgeräte verbleiben, sollte angestrebt werden. Keine Verteilung an Spielsachen an einzelne Kinder, aufgrund des Neidfaktors.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

	Spielbereich im Außenbereich	Freifläche für Bewegungsspiele im Außenbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bauliche Sicherheit / Vorbeugender Brandschutz Ziffern 6 und 7</b>				
	Flucht und Rettungswege, zentraler Sammelpunkt	Beschilderung Flucht- und Rettungswege und zentraler Sammelpunkt gemäß gesetzl. Vorschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Alarmierung	Es ist sicherzustellen, dass die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell und problemlos vollzogen werden kann. Dies kann über Rauchmelder (§ 15 Abs.7 LBO) und die ständige Präsenz eines Sicherheitsdienstes oder mit dem Einbau und Betrieb einer mobilen Brandmeldeanlage erfolgen (siehe Ziffer 7.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Akustische Warneinrichtung	Für die schnelle Warnung von Bewohner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Feuerlöscher	Je notwendigen Ausgang ist mindestens ein Feuerlöscher (Wasser- oder Schaumlöscher) bereit zu halten. Die Lage der Feuerlöscher ist mittels Piktogramm zu kennzeichnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Art des Boden der Notunterkunft	Um den vorhandenen Boden der Notunterbringungsstelle vor Beschädigungen einer vorübergehenden Dauerbelastung zu schützen, ist der Einbau eines Hallenschutzbodens notwendig. Dabei spielen Entflammbarkeit der verwendeten Materialien, die Feuchtigkeitsbeständigkeit, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit, die Wiederverwendungsfähigkeit sowie der benötigte zeitliche Vorlauf eine Rolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kommunikation und Information der Öffentlichkeit Ziffer 10</b>				
	Medienarbeit	Unabhängig von den jeweiligen Aufnahmeobjekten hat sich die laufende Information der Betroffenen (Presse, Bevölkerung, Beteiligte, Politik, Verwaltung, Kümmerer, andere Behörden) als positiv herausgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Die Grundlage dieser Checkliste wurde von einem Mitarbeiter der Stadt Pforzheim aus dem Bereich Katastrophenschutz im Rahmen einer Unterstützung des RP Karlsruhe beim Aufbau einer Notunterkunft in Karlsruhe entwickelt.*

Anlage 4 – Beispiel: Belegungskonzept „KIT Campus Ost“

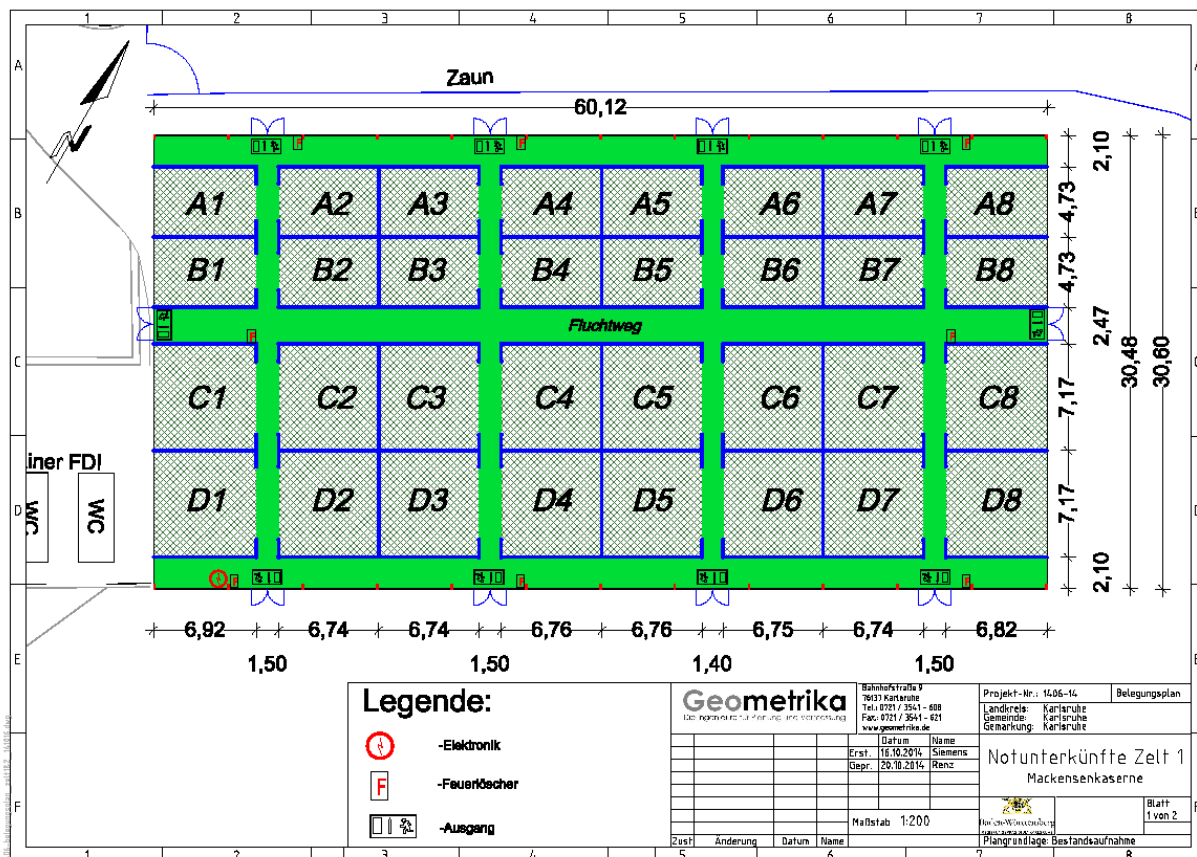


Abbildung 1: Belegungskonzept für das Multifunktionszelt am *KIT Campus Ost, Karlsruhe* mit einer Kapazität von 960 Personen

# Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

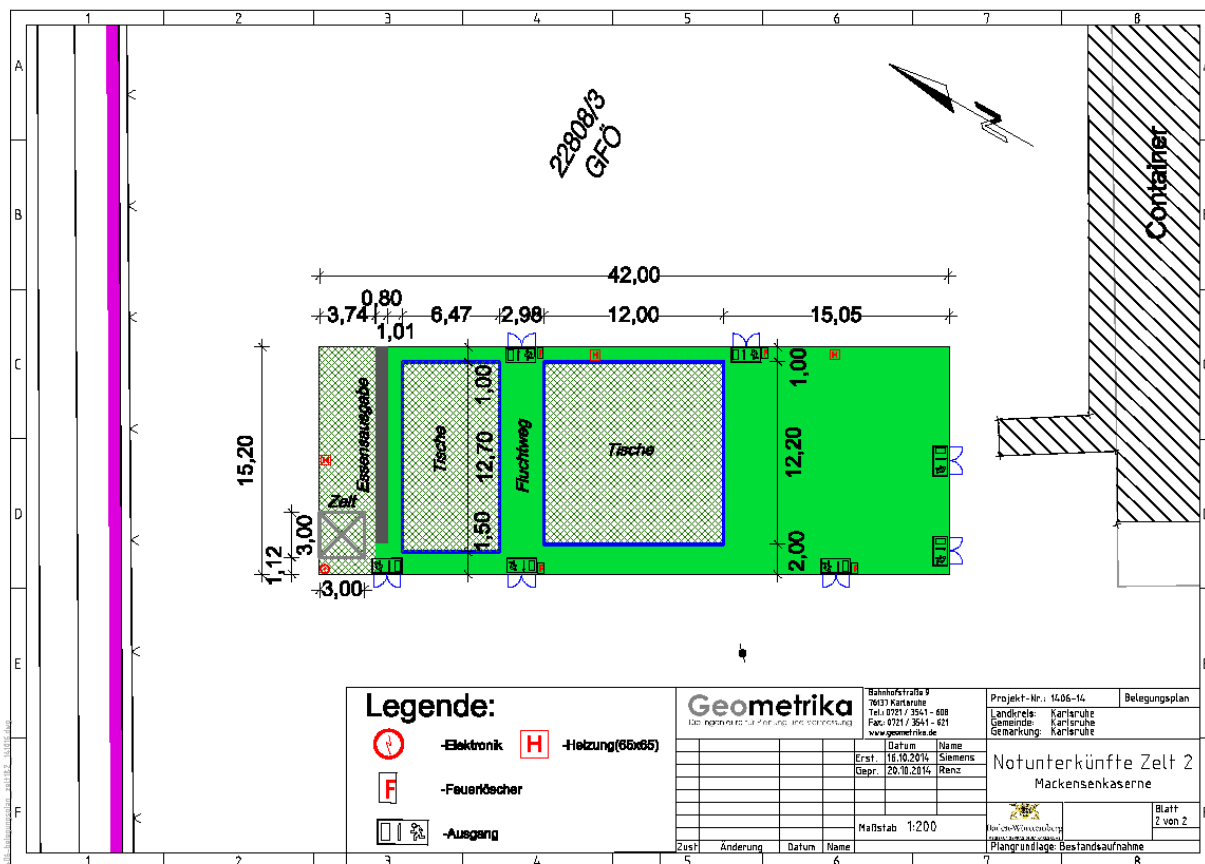


Abbildung 2: Konzeption des Verpflegungszeltes in der *KIT Campus Ost, Karlsruhe*



## Anlage 5 – Beispiel: Regelungen zur betrieblichen Sicherheit „KIT Campus Ost“

### Notunterkunft für Asylbewerber am KIT Campus Ost, Karlsruhe

#### Regelungen zur betrieblichen Sicherheit

Diese Regelungen zur Sicherheit richten sich an alle Beschäftigten der Notunterkunft KIT Campus Ost. Weiterhin gilt sie für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen.

Die Regelungen sollen dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in sämtlichen Räumlichkeiten zu verhindern, bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

#### 1. Brandverhütung

- 1.1. Alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadenfällen beizutragen.
- 1.2. Im Nahbereich der Zelte muss rund um die Uhr jeweils ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes anwesend sein, um auf Notsituationen einwirken zu können. Er ist mit einem geeigneten Kommunikationsgerät auszurüsten, mit dem der „diensthabende Schichtführer“ verständigt werden kann.
- 1.3. In sämtlichen Gebäuden/ Zelte herrscht absolutes Rauchverbot.
- 1.4. Kerzen, Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen innerhalb der Gebäude/ Zelte nicht entzündet werden.
- 1.5. Mit den vorhandenen Steckdosen dürfen ausschließlich Elektronikgeräte (Handys, Tablets, Notebooks, Radios) betrieben werden.
- 1.6. Das Benutzen von Wasserkochern, Tauchsiedern, Herdplatten oder Ähnlichem ist verboten.
- 1.7. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren, Gängen oder Treppenräumen zwischengelagert werden.
- 1.8. Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z. B. Abfall in Containern), dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (mindestens 5 Meter Abstand zum Gebäude).
- 1.9. Es ist stets dafür zu sorgen, dass elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind.

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

- 1.10. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch, usw.) sind sofort dem Betreiber zu melden. Auf keinen Fall dürfen selbst irgendwelche „Reparaturen“/ Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

### 2. Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege

- 2.1. Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung der Flammen verhindert werden. Die weißen, schwer entflammbaren, Folien an den Abtrennungen im Zelt dürfen auf keinen Fall entfernt oder beschädigt werden.
- 2.2. In den Fluren und Gängen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, welche die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtwegehindernis darstellen können (Müll, Papier, persönliche Sachen, usw.).
- 2.3. Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- 2.4. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden!
- 2.5. Zufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.

### 3. Verhalten im Brandfall

- 3.1. Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:  
**Ruhe bewahren!**
- 3.2. Der Sicherheitsdienst hat seinen Schichtführer unverzüglich zu informieren, damit dieser den Notruf 112 absetzen kann. Sämtliches Sicherheitspersonal hat, entsprechend der Lage, bei den Notfallmaßnahmen zu unterstützen. Zusätzlich hat der Schichtführer den Betreiber zu informieren.
- 3.3. Der unmittelbare Gefahrenbereich ist durch den Sicherheitsdienst zu räumen. Alle darin befindlichen Personen haben den Raum unverzüglich zu verlassen und sich auf den Sammelplätzen einzufinden.
- 3.4. Entstehungsbrände sind unter Wahrung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löscheinrichtungen zu bekämpfen.
- 3.5. Bei Ausbruch eines Brandes gilt die Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung und Sicherstellen von Sachgütern.
- 3.6. Die Zufahrtswege (für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) sind zwingend frei zu halten.

#### **4. Löschversuche unternehmen**

- 4.1. Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo sich der nächste Feuerlöscher befindet und wie dieser bedient wird.
- 4.2. Eine Brandbekämpfung sollte aber nur dann erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Andernfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen aber nicht abzuschließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.
- 4.3. Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden. Sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o. ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

#### **5. In Sicherheit bringen**

- 5.1. Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Anwesenden das Gebäude/ Zelt unverzüglich zu verlassen. Die akustischen Alarme der Unterkünfte sollen allen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern bekannt sein.
- 5.2. Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönliche Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden. Lediglich was beim Verlassen des Raumes/ Zeltes mit einem Griff zu erreichen ist, kann mitgenommen werden.
- 5.3. Raumtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.
- 5.4. Nach dem Verlassen des Gebäudes/ Zeltes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden.
- 5.5. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/ Betreibers sind im Brand- und Gefahrenfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

#### **6. Verhalten nach einem Brand**

- 6.1. Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 6.2. Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude/ Zelt, bzw. den betroffenen Bereich wieder frei.
- 6.3. Benutzte Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung über den Betreiber an die Feuerwehr Karlsruhe weitergeleitet werden.

Die Sicherheitsregeln werden hiermit in Kraft gesetzt:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift)

**Anlage 6 – Beispiel: Hausordnung Landeserstaufnahmeeinrichtung  
Karlsruhe**

**Hausordnung**

**der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge  
des Landes Baden-Württemberg für den Standort  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung und deren Besucher auf dem gesamten Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung am Standort Durlacher Allee 100 in 76137 Karlsruhe. Bewohner sind Asylbegehrende und die durch ihren Status dazu berechnigte sonstige Personen.

**§ 2**

**Allgemeines, Hausrecht**

- a) Der Aufenthalt soll die ungestörte Einleitung und Durchführung des Asylverfahrens ermöglichen. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung wohnen Angehörige vieler Nationen und Religionen. Das Zusammenleben erfordert daher Rücksichtnahme und Toleranz in jeder Hinsicht und Mäßigung in allen öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten.
- b) Die Ausübung des Hausrechts ist der Einrichtungsleitung o.V.i.A. übertragen. Hierbei kann die Einrichtungsleitung insbesondere Zimmer zuweisen, Verlegungen vornehmen, Zimmerkontrollen durchführen, Besucher vom Areal verweisen bzw. den Zutritt zum Objekt verweigern und Hausverbote erteilen. Die Anordnungen des Personals der Landeserstaufnahmeeinrichtung und des Sicherheitsdienstes müssen befolgt werden. Die Bewohner haben sich gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Sicherheitsdienst jederzeit auf Verlangen unverzüglich durch einen Heimausweis, einen Notwohnungsausweis oder einen Übernachtungsausweis auszuweisen.

**§ 3**

**Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit**

- a) Die Gebäude und das Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Bewohner müssen ihr Zimmer und den Külschrank selbst reinigen und in einem hygienischen Zustand halten. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt werden.
- b) In den Fluren der Gebäude und auf dem Gelände befinden sich Müllbehälter, in denen anfallender Müll und Speisereste zu entsorgen sind. Bei Zuwiderhandlungen werden die Bewohner durch den Sicherheitsdienst zur Müllbeseitigung aufgefordert.
- c) Die Betten müssen mit Bettwäsche bezogen werden.
- d) Bei der Feststellung von unhygienischen Zuständen auf den Zimmern werden die Bewohner von den Hausmeistern zur Reinigung aufgefordert. Kommen die Zimmerbewohner dieser Aufforderung nicht nach, wird das Zimmer zur Vermeidung von Krankheiten auf Kosten der Bewohner von einer Firma gereinigt. Die Reinigungskosten werden vom Taschengeld der Bewohner einbehalten.
- e) Tiere sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung nicht erlaubt. Das Füttern von Tauben auf dem Areal der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist verboten.

**§ 4**

**Essensausgabe**

Das Essen muss im Speiseraum eingenommen werden. Für kranke Bewohner können in Absprache mit den Krankenschwestern Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 5**

**Sicherheit und Ordnung**

- a) Unterkunft sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Bewohner und die Besucher der Landeserstaufnahmeeinrichtung haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Beschädigungen an Ge-

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

bäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

- b) Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung verboten. Diese werden durch den Sicherheitsdienst unverzüglich eingezogen. Der Sicherheitsdienst ist ferner berechtigt, die Bewohner und Besucher der Landeserstaufnahmeeinrichtung beim Betreten auf das Mitführen solcher Gegenstände zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.
- c) Rauchen, Feuer und offenes Licht (z.B. brennende Kerzen) sind in den einzelnen Gebäuden, insbesondere in den Zimmern, verboten.
- d) Der Besitz und der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung verboten. Drogenbesitz wird strafrechtlich verfolgt. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Bewohner und Besucher der Landeserstaufnahmeeinrichtung beim Betreten auf das Mitführen von Alkohol und Drogen zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.
- e) Das Kochen auf den Zimmern ist aus Gründen des Brandschutzes verboten. Kochplatten, die sich in den Zimmern befinden, werden deshalb für die Dauer des Aufenthalts eingezogen und beim Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung wieder zurückgegeben. Zulässig sind handelsübliche und technisch unveränderte Wasserkocher für die Zubereitung von heißen Getränken (Tee usw.).
- f) Es dürfen keinerlei Veränderungen an den elektrischen Anlagen (Steckdosen, Lichtschalter usw.) in den Zimmern bzw. Gebäuden vorgenommen werden. Vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen jeglicher Art werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.
- g) Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt werden.
- h) Um Diebstählen vorzubeugen, wird empfohlen Geld und Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene persönliche Wertsachen und Gegenstände wird seitens der Landeserstaufnahmeeinrichtung keine Haftung übernommen.

## Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge

- i) Das Betreten und Besteigen der Dächer der Gebäude, Garagen und der Umzäunung des Areals ist nicht gestattet. Das Betreten der Anlage des angrenzenden Kleingartenvereins ist ebenfalls nicht gestattet. Das Werfen von Abfall und sonstigen Gegenständen über den Zaun auf das Gelände des Kleingartenvereins ist verboten.
- j) Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben sicherzustellen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.
- k) Der Einrichtungsleistung sowie von ihr beauftragte Personen ist nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen Zutritt zu den Unterbringungsräumen zu gestatten.

Die Einrichtungsleitung oder von ihr beauftragte Personen können in Begleitung eines weiteren Mitarbeiters der Wohnheimverwaltung oder eines anderen Zeugen auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen Bewohner die Unterkunftsräume öffnen und betreten um

- eine der Ordnung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden,
  - bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben,
  - unbefugte Personen aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung zu verweisen.
- l) Personen, die auf dem Areal der Landeserstaufnahmeeinrichtung oder in den Unterbringungsräumen im Rahmen einer Zimmerbegehung nach § 5 k) ohne gültigen Heim-, Notwohnungs-, Übernachtungs- oder Besucherausweis angetroffen werden, können von der Einrichtungsleitung o.V.i.A. aus der Einrichtung verwiesen werden.
  - m) Bei Bedarf und soweit vorhanden erhalten die Bewohner Schlüssel für ihr jeweiliges Unterkunftszimmer. Beim endgültigen Verlassen der Einrichtung sind die Schlüssel der Unterkunftsverwaltung zurückgegeben. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung vom betroffenen Bewohner zu bezahlen.

**§ 6**

**Zutrittsregelung und Besuchszeiten**

- a) Jeder Bewohner muss sich beim Betreten der Landeserstaufnahmeeinrichtung an der Pforte mit dem Heim- Notwohnungs- oder Übernachtungsausweis unaufgefordert ausweisen.
- b) Besucher müssen beim Betreten der Landeserstaufnahmeeinrichtung ein Personaldokument mit Lichtbild (Pass, Personalausweis, Führerschein, etc.) beim Pförtner hinterlegen, welches beim Verlassen der Einrichtung wieder zurückgegeben wird. Vertreter von Hilfs- und Flüchtlingsorganisation sowie ehrenamtlich Tätige sind Besuchern gleichgestellt. Besucher können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vom Sicherheitsdienst und der Verwaltung abgewiesen werden. Die Einrichtungsleitung o.V.i.A. ist ferner berechtigt, Besucher des Areals zu verweisen, falls diese den Betrieb oder die Arbeitsabläufe in der Landeserstaufnahmeeinrichtung stören oder den Anordnungen der Einrichtungsleitung o.V.i.A. zuwiderhandeln.
- c) Allen Bewohnern und Besuchern sind die Ausübung politischer Tätigkeiten sowie mündliche Aufrufe, das Verteilen von Flugblättern und Anbringen von Plakaten bzw. Schildern auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung untersagt. Ausnahmen können von der Einrichtungsleitung genehmigt werden.
- d) Vertretern, Händlern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Einrichtung zum Abschluss von Verträgen bzw. Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o.ä. verboten. Dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet entsprechende Personen der Unterkunftsverwaltung zu melden. Ausnahmen sind nach vorheriger Anmeldung durch die Einrichtungsleitung möglich.
- e) Das Betreten der Unterkunft durch Medienvertreter zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Einrichtungsleitung gestattet. Das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände und innerhalb der Gebäude bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Einrichtungsleitung.



## **Hinweise zum Aufbau und Betrieb von Notunterkünften für Flüchtlinge**

- f) Besucher dürfen die Landeserstaufnahmeeinrichtung erst ab 10:00 Uhr betreten und müssen das Gelände spätestens um 22.00 Uhr wieder verlassen haben. Verstöße gegen diese Regelung können im Interesse eines geordneten Zusammenlebens den Verlust der Besuchsmöglichkeit zur Folge haben.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Die Einrichtungsleitung